

1 Z 2938 E

# frankenland

Frankenbund

zur Kenntnis und Pflege fränkischen Landes und Volkes e. V.

VIII.

## HEIMATKUNDLICHES SEMINAR

1967



März 1968

Sondernummer



## 8. Heimatkundliches Seminar des Frankenbundes

zur Kenntnis und Pflege fränkischen Landes und Volkes e. V.

Das am Freitag, 13. Oktober 1967, in Schney zusammengetretene  
8. Heimatkundliche Seminar des Frankenbundes stand unter dem General-  
thema :

### Reichsstädte und Reichsritterschaften in Franken

Es wurde vom Bundesgeschäftsführer, Herrn Reichert - Würzburg, eröffnet. Dieser konnte eine ganze Reihe von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens begrüßen und namhaft machen, die ihr Interesse an der Veranstaltung im Laufe der Tagung durch ihre Anwesenheit bekundeten: Herrn Reg.-Präsident Dr. Stahler - Bayreuth, Herrn Reg.-Dir. Dr. Thiel - Bayreuth, Herrn Staatssekretär Dr. Hillermeyer, Herrn Prof. Baudrechsel, Vorsitzenden des Landesverbandes für Volksbildung, und den Hausherrn, Herrn Bundestagsabgeordneten Haufe. Dieser hieß mit kurzem Hinweis auf die Geschichte des Hauses, des Schlosses Schney, das von der Freien Turnerschaft Schney bei den Grafen Brockdorff-Rantzaу erworben und zu einer Begegnungsstätte für kulturelle Fragen ausgebaut worden ist, die Gäste willkommen. Namens der Regierung von Oberfranken begrüßte Herr Regierungsdirektor Dr. Thiel, sodann als stellv. Vorsitzender des Frankenbundes für Oberfranken Herr Stadtrat Paschke - Bamberg die Teilnehmer, deren Anzahl trotz fast doppelt so zahlreicher Anmeldungen aus Raumgründen auf 50 beschränkt werden mußte.

Der Leiter des Seminars, Prof. Dr. Pfeiffer - Erlangen, entwickelte kurz die Gesichtspunkte, unter denen das Programm gestaltet wurde, und erteilte Herrn Archivdirektor Dr. Fritz Schnelbögl das Wort zu seinem Einführungsvortrag über

### die fränkischen Reichsstädte.

Der Vortragende versuchte, zur Charakterisierung der fünf Städte des Fränkischen Kreises - Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Weißenburg und Schweinfurt - ihr Verhältnis zueinander, ihre Wirkung aufeinander, ihre Abhängigkeit voneinander herauszuschälen. Während Nürnberg, aus zwei Stadtkernen zusammengewachsen, schon im Mittelalter als Großstadt gelten durfte und die volkreiche Metropole Frankens wurde, blieben Windsheim, Weißenburg und Schweinfurt nach Umfang und Bevölkerungszahl Kleinstädte, ihr Gewicht kam einander ziemlich gleich. Nur Rothenburg behauptete als kraftvolle Mittelstadt dank ihrem bedeu-

tenden Landgebiet einen bevorzugten Platz. Das gemeinsame Merkmal aller Reichsstädte ist: Kein Territorialherr steht zwischen dem Kaiser und dem Rat. Im 13. Jahrhundert zu einer gewissen Reichsfreiheit gelangt, hatten unsere Städte bis zum Ende des Alten Reiches den Kampf mit ihren Nachbarfürsten um die Unabhängigkeit zu bestehen, auch nachdem seit der Zeit Karls IV. die unmittelbare Gefahr der Verpfändung an die Nachbarn gebannt war. Schweinfurt, Windsheim, Rothenburg und Weißenburg verdanken ihr Aufblühen im wesentlichen dem Umstand, daß sie Zentren landwirtschaftlich ergiebiger Böden waren, wobei der Weinbau (außer bei Weißenburg) und – bei der Stadt Rothenburg – die Schafzucht und Wollegewinnung eine große Rolle spielten. Bis ins 16. Jahrhundert trieben Bürger dieser Städte Fernhandel, nach Oberitalien, Flandern, Böhmen und Polen. Sie wechselten oft auch ihren Aufenthalt innerhalb der fünf Städte. Begünstigt wurden diese weiten Handelsverbindungen durch die Lage an alten Fernstraßen: Schweinfurt und Rothenburg an der Route, die von der Nordsee über Braunschweig, Würzburg, Augsburg nach Italien führte (um 1250 Beschreibung durch Abt Albert von Stade). Windsheim berührte die Fernstraße Nürnberg-Flandern bzw. Champagne (nachgewiesen 1298), Weißenburg die Strecke Nürnberg-Augsburg-Italien. Es waren freilich nur Etappenorte an einer Fernstraße, ihre Lage nicht vergleichbar mit der des Mittelpunktes Nürnberg, wo in allen Himmelsrichtungen Menschen und Waren ein- und ausströmten. Die zentrale Lage sicherte dem jüngeren Nürnberg seine überragende Bedeutung. Als Mittelpunkt Deutschlands und Europas rühmten die Humanisten die Stadt an der Pegnitz.

Außer der Lage und der Gunst der Kaiser waren Voraussetzungen für das Emporsteigen Nürnbergs die großen Wälder und die Bodenschätze der nahen Jurahöhen. Sie boten die Grundlage für die reichsstädtischen Metallgewerbe, deren Erzeugnisse in alle Richtungen verfrachtet wurden. Bald waren die Nürnberger wichtige Warenvermittler überhaupt. Der Stadt gelang es, später freilich als Rothenburg, dessen „Landhege“ seit dem 14. Jahrhundert ein verlässliches Hinterland war, ein Territorium zu gewinnen, das die Versorgung der Großstadt mit Erzeugnissen der Land- und Waldwirtschaft gewährleistete, Schutz für die Kaufmannszüge bot und Rohstoffe in die Werkstätten lieferte. Freilich war das Nürnberger Landgebiet nicht in allen Teilen unangefochten, besonders in der „Alten Landschaft“ wurde die Landeshoheit Nürnbergs vom Ansbacher Markgrafen nie anerkannt. Immerhin gebot der Rat seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts über nicht weniger als 6 Städte (darunter Altdorf mit seiner Hochschule seit 1578) und viele Märkte. Der Gefahr seitens der Landesfürsten suchten die Reichsstädte abwechselnd zu begegnen durch Zusammenschluß mit anderen Reichsstädten, durch Teilnahme an den Landfriedenseinungen, durch Anlehnung an einzelne fürstliche Herren, wobei oft die augenblickliche politische Konstellation für die Wahl entscheidend war. Rothenburg vermochte sich dank seiner Randlage, die es

ihm ermöglichte, auch nach dem Westen Verbindung zu halten, größeren Spielraum zu bewahren als die 3 kleineren Reichsstädte, von denen Windsheim und Weißenburg immer mehr in den Sog der mächtigen Schwesterdadt Nürnberg gerieten und wichtige Entscheidungen nur selten ohne den Rat und die Zustimmung der Pegnitzstadt fällten.

Alle Reichsstädte waren bei der zunehmenden Bedrohung durch die fürstlichen Staaten gezwungen, Kaiser und Reich nach Kräften zu unterstützen, durch die jährliche Reichssteuer, durch Stellung von Söldnern, durch außerordentliche finanzielle Hilfen. Die Reichsaufgaben, auch den Türkenschutz, nahmen sie im Bewußtsein, daß das Schicksal des Reiches auch ihr Schicksal war, durchaus ernst, ihre Anhänglichkeit an das Reich war naturgegeben. Als 1521 in der Wormser Matrikel die Anteile der einzelnen Reichsstände festgelegt wurden, stufte man Nürnberg – neben Ulm und Köln – von allen Reichsstädten am höchsten ein, fast so hoch wie die Länder der deutschen Kurfürsten, ein Zeugnis der enormen wirtschaftlichen Kraft Nürnbergs. Die Fürstentümer des Reiches – etwa Würzburg, Bamberg, Brandenburg-Ansbach und -Bayreuth zusammen – hatten weniger zu leisten als Nürnberg. Innerhalb der fränkischen Reichsstädte galt im ganzen etwa folgendes Verhältnis: Weißenburg 1, Windsheim und Schweinfurt je 1,5, Rothenburg 3,8, Nürnberg 15. Rothenburg und Nürnberg wurden erheblich stärker herangezogen wegen ihrer großen Territorien. Bei den Verfassungen der einzelnen fränkischen Reichsstädte läßt sich beobachten, daß der regierende Rat anfänglich offenbar aus der örtlichen Reichsministerialität hervorgegangen ist. Am wenigsten verwischte sich das Bild bei Nürnberg, wo der Stadtadel (Patriziat) bis 1806 die Geschicke leitete, während nur in Weißenburg die Handwerker die Herrschaft der Geschlechter weitgehend zu stürzen vermochten (1377). Sonst waren den Handwerkeraufständen im Mittelalter nur Teilerfolge beschieden. Die Verfassungskämpfe in Weißenburg, Windsheim und Nürnberg, die im 17. und 18. Jahrhundert vor den rechtlichen und politischen Instanzen in Wien ausgetragen wurden, ließen einen zunehmenden Einfluß der kaiserlichen Gewalt erkennen. Die Stadt Nürnberg, welche durch ihre eigenen Gesandtschaften oft auch die Schwesterdäte mit vertreten mußte, war vom 15. Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reiches die unbestrittene Autorität, die die anderen fränkischen Reichsstädte in allen Zweifelsfragen „in hergebrachtem reichsstädtischen Vertrauen“ um Rat angingen. Die Auskünfte wurden, teils mündlich, teils schriftlich gewährt. Oft entschied der Nürnberger Rat aus eigener Sachkenntnis, oft zog er die Stadtjuristen (Ratskonsulenten), auch andere städtische Behörden heran. Zeitweilig leisteten Nürnberger Ratskonsulenten auch Dienst gegen Gehalt bei den befreundeten Städten.

Im Zuge der Reformation konnten die fränkischen Reichsstädte eine bedeutsame Rolle spielen. Nürnberg ging voran. Unter seinem Einfluß interzeichneten auch Windsheim und Weißenburg 1530 die Augustana, während Rothenburg (mit den 24 Pfarreien seines großen Landgebietes)

und Schweinfurt erst später die Reformation einführten. Als Vorkämpferin der Bewegung geriet Nürnberg oft in tragische Konflikte, da der Rat in seiner Abhängigkeit vom Reichsoberhaupt häufig die Sache der Protestantten vernachlässigen mußte, was ihm den Vorwurf der Unzuverlässigkeit und Doppelzüngigkeit zuzog. Der Reformation verdankten die Städte die Errichtung neuer, in humanistischem Geiste wirkender Lateinschulen, für welche die aufgelösten alten Klöster oft die wirtschaftliche Grundlage und auch die Unterkunft boten. Die neuen Schulen hatten ein weites Einzugsgebiet. Hervorragende Schulfachleute wurden oft von auswärts hergeholt, auch die Schüler kamen z. T. aus entfernten Gegendn Deutschlands. Auch die Bibliotheken der fränkischen Reichsstädte sind nach Ursprung und institutioneller Form hauptsächlich durch die Reformation bestimmt: Die bewußte Konzentrierung der Bestände in einem Gebäude unter eigener Verwaltung mag auf Luther zurückgehen, der die Ratsherren aller Stände deutschen Lands aufgefordert hatte, „gute Librareyen oder auch Bücherhäuser“ zu errichten. Die Bibliotheken wurden vorzugsweise von Predigern oder von Rektoren der Lateinschulen betreut. Schon frühzeitig (in Rothenburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts) war das Ausleihen der Bücher geregelt. Die Reichsstädte, welche als reichsunmittelbare Staaten Außenpolitik trieben und in Reichstag und Kreistag vertreten waren, unterhielten auch Archive, die nach Inhalt und Umfang die Archive landesherrlicher Städte übertrafen. Die Reichsstädte waren ja auf die Erhaltung der ihre Stellung begründenden und nachweisenden Dokumente angewiesen.

Die künstlerischen Beziehungen der Reichsstädte untereinander waren immer intensiv, aber keineswegs ausschließlich. In Rothenburg wirkten beim Bau von St. Jakob und beim Rathausbau Nürnberger Architekten mit, auch Meister aus Schweinfurt, Dinkelsbühl und Nördlingen wurden herangezogen. Dagegen gingen Aufträge für kirchliche Einrichtungen (Altäre) ebenso häufig nach Würzburg (Riemenschneider) wie nach Nürnberg. Ähnlich war es in den kleineren Reichsstädten. Nur in Rothenburg lebten zeitweilig schöpferische Kräfte, Maler, deren Namen und Werke wir nachweisen können. Freilich hinterließen sie keine dauernd arbeitenden Werkstätten, man kann von keiner Rothenburger Schule sprechen. In den graphischen Gewerben dominierte die Stadt Nürnberg, nur Rothenburg konnte zeitweise eine gewisse Eigenständigkeit wahren (Karte des Rothenburger Gebietes von Wilhelm Ziegler 1537, Landkarten über Franken und Deutschland der Kartographen Jung, Vater und Sohn). Auch im Buchdruck war Rothenburg früh den Kleinstädten voraus (seit 1523); nur der Schweinfurter Buchdruck konnte sich, zeitweise mit 2 Druckern, daneben behaupten. In Windsheim druckte man erst Ende des 17. Jahrhunderts, in Weißenburg erstmals 1711. Besonders wirksam war Nürnbergs Einfluß auf dem Gebiete der Technik. Alle Fortschritte im Befestigungs- und überhaupt im Militärwesen (Geschütze), auch die Erfindungen im zivilen Bereich, die in Nürnberg gemacht wurden, nutzten die kleineren Schwesternstädte gerne.

Nürnbergs Ansehen beruhte auf seinem politischen Gewicht (Reichsschatz!), auf seiner führenden Stellung in vielen Kulturbereichen, auf seinen weltwirtschaftlichen Beziehungen. Das verlieh der Stadt Selbstbewußtsein, die Nürnberger Herren verstanden zu repräsentieren. Dank ihrer engen Berührungen mit Italien (Studium und geschäftliche Beziehungen) schmückten die Nürnberger gerne Bilder, Denkmäler, literarische Zeugnisse nach dem Vorbilde Roms mit der Inschrift SPQN = Senatus Populusque Norimbergensis. Windsheim ahmte das nach. 1340 entstand die allegorische Selbstdarstellung der Stadt im Relief, die „Norimberga“, wie sie der „Brabantia“ symbolische Gaben überreicht. Im Bewußtsein ihrer Sendung schuf sich die Stadt einen eigenen Stadtheiligen, St. Sebald. Das Selbstgefühl der Stadt schlug sich nieder in einer reichen Chronistik, die sich auch mit der Geschichte der Geschlechter, welche die Stadt regierten, beschäftigten. Die Lobsprüche auf Nürnberg reichen von 1447 bis ins 18. Jahrhundert. Auch in Rothenburg spricht eine noch ins Mittelalter zurückreichende Geschichtsschreibung für das Selbstbewußtsein dieser Stadt, während die anderen Reichsstädte in gemessenem Abstande folgten. Ähnlich ging Nürnberg auf dem Gebiete des Wappenwesens voraus. Den beiden städtischen Wappen (Königskopfadler und Wappen mit gespaltenem Schild: halber Adler und fünfmalige Schrägtteilung) wurde aus Repräsentationsgründen als 3. Wappen der doppelköpfige Reichsadler hinzugefügt, man spricht vom Nürnberger Wappendreipäß. Auch die anderen Städte verwendeten gerne als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum Reich dessen Wappen, auch die Wappen der Kurfürsten. Ein Rothenburger Bürger ließ zum Beweise seiner besonderen Verbundenheit mit dem Reiche um 1610 an seinem Haus das Wappen seiner Familie anbringen, wie es umkränzt ist von den Wappen des Kaisers und der Kurfürsten. Beim Einzug des Kaisers, auch bei seinem Ableben, bei kaiserlichen Siegen über die Türken ebenso wie bei Freudenfesten im Kaiserhaus bekundeten die Reichsstädter eine rührende Anhänglichkeit an den Herrscher: Brunnen wurden errichtet zu seinem Gedächtnis, Brücken erhielten den Namen des Kaisers, man dichtete und sang Glückwunschkantata, entzündete Freudenfeuer, schickte Dankgebete zum Himmel und trauerte mit bei Unglücksfällen.

Die gemeinsamen Interessen der Reichsstädte schufen ein Gemeinschaftsgefühl, das sich in Zeiten der Not bewährte. Bei einem großen Wasserschaden ließen die Nürnberger 1602 einen Hilferuf an alle Städte ergehen. Fast nur die Reichsstädte steuerten bei, die Städte der Landesfürster (Bamberg, Würzburg, München usw.) antworteten nicht. In einem ähnlichen Fall im Nürnberger Landgebiet (Feuersbrunst in Vorrat 1780) erwies sich ein überraschendes Gefühl für die Gemeinschaft sowohl bei den fränkischen Reichsstädten als auch innerhalb des Stadtstaates selbst.

Der Druck der Fürstenstaaten auf die Städte wuchs im Zeitalter des Merkantilismus (Lebensmittelperren). Als zu Ende des 18. Jahrhunderts Preußen die Nachfolge von Ansbach-Bayreuth antrat, war für die Reichs-

städte die Frage, ob sie künftig preußisch oder bayerisch werden sollten. 1802 wurden die 4 kleineren Reichsstädte von bayerischen Truppen besetzt, 1803 sprach sie der Reichsdeputationshauptschluß dem Kurfürstentum Bayern zu. Vergeblich suchte Nürnberg durch Gesandtschaften in Paris (1801–1805) seine Unabhängigkeit zu retten, 1806 wurde die Stadt ebenfalls von Bayern besetzt. Gewiß waren noch lebendige Kräfte zu verspüren, gewiß hatte sie noch bedeutende kulturelle Leistungen seit dem 17. Jahrhundert aufzuweisen. Aber die finanzielle Ausblutung durch Kriege, Plünderungen und Quartierlasten, wobei noch hinzukam der Verlust bedeutender Einnahmen infolge der Besetzung des Großteils seines Landgebiets, machten das Ende auch der Reichsstadt Nürnberg zwangsläufig.

Im Anschluß an den Vortrag erläuterte Herr Dr. Schnelbögl anhand einiger Lichtbilder von Wappen, plastischen Darstellungen, Ehrenpforten und kartographischen Erzeugnissen reichsstädtisches und reichsstadtbürgerliches Selbstbewußtsein in Nürnberg und Rothenburg. Der Leiter dankte dem Vortragenden und wies auf die Problematik des Begriffes „reichsstädtische Freiheit“ hin.

Am Sonntag, 14. Oktober sprach zunächst Herr Studienrat Dr. Rudolf Endres über das Thema: *Fränkischer Reichskreis und Fränkische Reichsstädte*. Er führte aus:

„Fränkischer Reichskreis und Fränkische Reichsstädte“, das bedeutet eigentlich 300 Jahre fränkischer Geschichte. Es wäre jedoch verfehlt, nun eine kurze, geraffte Geschichte des fränkischen Reichskreises geben zu wollen, unter besonderer Berücksichtigung der Reichsstädte, die als 4. Bank in der Kreisversammlung mit das wohl ausgewogene Gleichgewicht der Mächte in Franken aufrecht erhielten. Es wäre aber auch ebenso wenig ergiebig, wenn man die dauernden, verschieden bedingten Rivalitäten und Eifersüchteleien der Kreisstände aufzählen wollte, die sich bis zu Handgreiflichkeiten, ja handfesten Prügeleien wegen des Abstimmungsmodus oder der Sitzordnung steigern konnten. Auch eine Schilderung der kaum vorstellbaren Umständlichkeit und Schwerfälligkeit beim Beschlüssefassen oder gar der Boykottierung des Kreistages durch einzelne Stände würde dem Kreis und den einzelnen Kreisständen nicht gerecht werden.

Stattdessen sollen einige besonders charakteristische Ereignisse aus dem 3 Jahrhunderte umfassenden Miteinander im fränkischen Reichskreis etwas Aufschluß über das Verhältnis zwischen den Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Windsheim und Weißenburg und dem Reichskreis als Ganzem geben. Daß Nürnberg dabei eine besondere Rolle einnimmt, ergibt sich aus seiner Stellung als vorderster Stand und Direktor der Städtebank im Kreis und der überragenden Vorrangstellung vor den 4 anderen Reichsstädten, wie im Vortrag von F. Schnelbögl aufgezeigt worden ist.

Der fränkische Reichskreis, der auf den Landfriedenseinungen des Spätmittelalters aufbaut, wurde, neben 5 anderen, von Kaiser Maximilian im Jahre 1500 als Wahlbezirk für die Vertreter zum Reichsregiment und für die Besitzer zum Reichskammergericht eingerichtet. Nach Jahrzehntelangem Dahinsiechen wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts die „leere Form“, wie F. Hartung sagt, „mit Inhalt erfüllt“. Nachdem den Kreisen bereits das Ausmitteln der Kreisauflagen, nämlich der Römermonate (= allgemeine Bemessungsgrundlage außerordentlicher Reichssteuern) und der Kammerzieler zum Unterhalt des Reichskammergerichts, zugekommen war, übertrug ihnen die Reichsexekutionsordnung von 1555 auch die Landfriedenswahrung. Die Kreise waren nun die alleinigen Instanzen zur Unterdrückung und Bestrafung aller Friedensbrüche und zur Vollstreckung der Kammergerichtsurteile. Weiter überließ das Reich 1559 den Kreisen die Münzaufsicht, und im Namen des Reiches führten in den folgenden Jahren die Kreise auch die vom Reich erlassenen Gesetze gegen Wollausfuhr und gegen die „geschenkten Handwerker“ und die Gesellenverbände durch.

Wichtigste staatliche Aufgaben, die das Reich nicht mehr erfüllen wollte, oder genauer gesagt, nicht mehr konnte, lagen somit bei den Reichskreisen. In ganz besonderem Maß traf dies auf den fränkischen Kreis zu, von dem es hieß, daß er „der erst und furnembst sei, auf den andere ir aufachtung haben und darnach pflegen zu regulirn“.

Bei den Diskussionen um das Wollausfuhrverbot, das vom Reich zum Schutze der deutschen Tuchindustrie erlassen worden war und dessen Durchführung 1566 die Kreise übernahmen, standen Nürnberg und Augsburg als Exponenten einer modernen kapitalistischen Wirtschaftspolitik den mehr zünftisch regierten Tuchstädten Oberdeutschlands gegenüber, die über ein enges lokalwirtschaftliches Denken nicht hinauskamen, nur die unmittelbaren Mißstände sahen und nicht die komplizierten Zusammenhänge zwischen Produktion und Handel erkannten und überschauten. Die Beschlüsse des fränkischen Kreises zur Rohstoffsicherung und zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit waren noch ganz dem traditionellen mittelalterlichen Wirtschaftsdenken verhaftet, mit dem sich die fortschrittliche Fernhandelsstadt Nürnberg nicht mehr identifizieren konnte.

Noch moderner waren Nürnbergs Vorschläge zur Überwindung der schweren Hungersnot in den Jahren 1570 bis 1574. Die Reichsstadt setzte durch, daß der gesamte fränkische Kreis zu einer Zoll- und Freihandelsunion zusammengeschlossen wurde, die schließlich sogar auf ganz Süddeutschland ausgedehnt werden sollte, was dann jedoch am Widerstand der Reichsritterschaft scheiterte. Angesichts der Not waren alle Kreisstände bereit, sich der weitblickenden Zoll- und Handelspolitik Nürnbergs, die erst wieder zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgegriffen wurde, anzuschließen.

Nürnbergs Wirtschaftsleben war jedoch nicht nur vom Handel geprägt, sondern auch von der gewerblichen Produktion, die auf dem welt-

bekannten „Nürnberger Witz“ basierte. Dabei war der patrizische Rat nicht gewillt, seinen Handwerksgesellen ein Koalitions- und Mitspracherecht zu gewähren. Als die Kreise im Namen des Reiches gegen die Handwerksschenken vorgingen, führte Nürnberg diese Erlasse zur Entmachtung und Zerschlagung der Gesellenverbände besonders rigoros durch, während es die anderen Stände bei Lippenbekenntnissen bewenden ließen. Die Gesellen antworteten mit einem regelrechten organisierten Boykott der fränkischen Metropole, was die übrigen Kreisstände, auch die kleineren Reichsstädte, gar nicht so ungern sahen, brachte es doch eine Schwächung der bislang überragenden Wirtschaftskraft der Stadt an der Pegnitz.

Trotz der Rivalitäten, die also auch vor der Städtebank nicht Halt machten, war jedoch die Einheit des Kreises im Laufe der Jahrzehnte gewachsen. Während des 30jährigen Krieges mußte für den konfessionell gemischten Kreis, dessen Direktorium ein Katholik, nämlich der Bischof von Bamberg, innehatte, vor allem während der schwedischen Epoche in Franken (1631–35) die große Gefahr der Auflösung bestehen. Doch durch den Zusammenhalt seiner Mitglieder bewies der Kreis seine Wirksamkeit. Gegen den Kaiser und die schwedische Partei trat der Kreis als Einheit auf und konnte sich so eine gewisse Selbständigkeit erhalten.

Nachdem mit Erfolg die Einheit des Kreises bewahrt werden konnte und die schweren Schäden des Krieges mühsam beseitigt waren, drohte dem Reich neue Gefahr von Osten durch die Türken und schließlich auch von Westen durch Ludwig XIV. Doch während die Reichsstädte sich an den Türkenkämpfen mit patriotischem Eifer und unter großen Opfern beteiligten, hielt sich der städtische Rat – im Gegensatz zur öffentlichen Meinung – in den Auseinandersetzungen gegen Frankreich zunächst merklich zurück, einmal wegen der hohen finanziellen Leistungen und zum anderen aus Furcht vor eventuellen französischen Vorstößen, vor allem aber wegen der Gefährdung des Handels. Diese zurückhaltende Politik der Reichsstädte, die primär auf Verteidigung und Aufrechterhaltung des Handels gerichtet war, wurde im Prinzip auch während des Spanischen Erbfolgekrieges aufrecht erhalten, wenn auch diesmal Nürnberg alles daran setzte, um die in seinem Territorium gelegenen bayerischen Festungen Rothenberg und Hartenstein in seine Hand zu bekommen. Dabei schob Nürnberg den Reichskreis bei der Wahrnehmung seiner eigenen Interessen vor. „Nomine circuli“ befehligte der Nürnberger Patrizier Nützel als Kreiskriegsrat das Belagerungskontingent, das fast allein von Nürnberg gestellt wurde, „damit alles in des gesamten Fränkischen Kreises Namen geschehe“. Dieser Gesamtkreis war dann aber nicht bereit, Nürnberg die beiden eroberten Festungen zu überlassen, so daß die Reichsstadt zur Erreichung ihres Ziels gegen den Kreis in Geheimverhandlungen mit dem Kaiser direkt eintreten mußte. Lediglich die 4 anderen Reichsstädte gaben in der Kreisversammlung sogleich ihre

Zustimmung zur Übergabe der Eroberungen an Nürnberg, die jedoch 1714 mit der Restitution Bayerns wieder verlorengingen.

Nur in Zeiten höchster Not also stand der Kreis als ein Ganzes zusammen; war die Gefahr glücklich vorbei, so brachen die alten Gegensätze sofort wieder hervor. Hierin machten auch die Reichsstädte keine Ausnahme, Nürnberg stand nicht einmal davon ab, unter dem Deckmantel des Reichskreises seine ureigene Politik zu betreiben. Daß es hierbei nur die Unterstützung der anderen Reichsstädte fand, bei den größeren Kreismitständen dagegen auf heftigsten Widerstand stieß, war üblich. Viele Mitglieder des Kreises hätten Nürnberg sogar eine Einnahme durch Kurbayern gegönnt, denn das hätte wohl das Ende der so viel beneideten, stolzen Vormacht der Reichsstädte im fränkischen Kreis bedeutet.

Die Behauptung, daß die Reichsstädte in Franken seit dem 16./17. Jahrhundert „fürs deutsche Ganze“ bedeutungslos wurden, kann angesichts der militärischen und finanziellen Leistungen der Reichsstädte für den fränkischen Kreis und damit auch für das Reich wohl kaum aufrecht erhalten werden.

Mit der förmlichen Erklärung eines Reichskrieges setzten Kaiser und Reichstag die Stärke des Reichsheeres und den auf die Fürsten und Stände entfallenden Anteil fest, wobei die Höhe des Geld- und Truppenanschlags durch die Wormser Matrikel von 1521 bestimmt wurde, wenn auch späterhin durch die ständigen Moderationen leicht verändert. Nach dieser Bemessungsgrundlage hatten die fränkischen Kreisstände als Simplum zu zahlen (fl = Gulden):

Bamberg	682 fl	Nürnberg	1480 fl
Würzburg	1456 fl	Rothenburg	380 fl
Eichstätt	768 fl	Windsheim	168 fl
Brandenburg (zus.)	1032 fl	Schweinfurt	148 fl
Hohenlohe (zus.)	256 fl	Weißenburg	100 fl
Die restlichen Stände insgesamt			1256 fl

Da die Wormser Matrikel für jeden Reiter 12 fl und für jeden Fußknecht 4 fl veranschlagt hatte, gaben die Römermonate zugleich auch die Richtlinien für die militärischen Leistungen eines jeden Kreisstandes zum Reichsheer. So hatten beispielsweise im einfachen Anschlag Bamberg 85 Reiter und 169 Fußsoldaten und die beiden markgräflichen Liniens zusammen 128 Reiter und 257 Fußknechte zu stellen, Nürnberg dagegen 184 Reiter und 368 Fußsoldaten und Weißenburg, die schwächste Reichsstadt, noch immer 12 Reiter und 25 Fußknechte.

Etwa 30% der gesamten Kriegslasten des fränkischen Kreises hatten nach diesem Verteilerschlüssel vom Jahre 1521, als die oberdeutschen Städte auf dem Höhepunkt ihrer wirtschaftlichen Blüte standen, die 5 Reichsstädte zu leisten, Nürnberg allein rund 18%. Diese Verhältnisse bildeten auch die Grundlage bei der Aufstellung des stehenden Kreisheeres gemäß der Reichsdefensionalordnung von 1681. So mußte Nürnberg

berg für die Kreisarmee in Stärke von 5 527 Mann gegen die Türken allein 1 058 Soldaten abstellen.

Dabei hatte jeder Kreisstand seine Mannschaft auf eigene Kosten zu werben, auszurüsten, auszustaffieren, in Krieg und Frieden zu unterhalten und zu entlohen; ein Reiter erhielt 9 fl Monatslohn, ein Gefreiter die Hälfte und ein Hauptmann 60 fl. Während der Türkenkriege, als Soldaten rar waren, mußten für Werbungskosten, Handgeld und Ausrüstung für einen Kavalleristen 90 fl, für einen Grenadier 45 fl und für einen Infanteristen 30 fl veranschlagt werden. Das bedeutet, daß Nürnberg, ehe es sein Kontingent überhaupt zur Kreisarmee abstellen konnte, schon mehr als 42 000 fl dafür aufwenden mußte.

Damit waren aber noch keineswegs alle Kriegslasten erfaßt, denn die Kosten für die Artillerie, die Requisiten, den Nachschub, das Fuhrwesen, die Kreisgeneralität und den Kreisgeneralstab sowie für das Sanitätswesen und die Musik mußten noch vom Kreis insgesamt getragen werden, wobei die anfallenden Gelder, wiederum zum Nachteil der Reichsstädte, nach dem üblichen Schlüssel der Kreismatrikel aufgeteilt wurden. So wurden z. B. für die am Oberrhein gegen Frankreich kämpfende Kreisarmee allein für die Zeit vom November 1696 bis Oktober 1697 213½ Römermonate zur Deckung der dem Kreis insgesamt zufallenden Kosten berechnet. Das bedeutete für Nürnberg rund 310 000 fl und für Rothenburg 54 000 fl zusätzlich zu dem Unterhalt des eigenen Truppenkontingents. Dieser Gesamtkreisetat erreichte gegen Ende des Spanischen Erbfolgekrieges eine Höhe von rund 250 Römermonaten, umfaßte also jährlich Summen von mehr als 1 Million Gulden. Auch nach Beendigung des Krieges mußten wegen der Besetzung der Reichsfestung Philippsburg noch immer jährlich etwa 100 Römermonate vom Kreis insgesamt aufgebracht werden.

All diese Ausgaben für den Kreis wirkten sich im Nürnberger Haushalt folgendermaßen aus – für die anderen fränkischen Reichsstädte gelten analoge Zahlen: In den Jahren 1566 bis 1576 mußte Nürnberg insgesamt 21 000 fl an den Reichskreis abführen, wozu noch die Sonderausgaben für die sog. Gothaische Expedition, die Durchführung der Reichsexekution gegen Wilhelm von Grumbach, kamen. Daneben liefen aber, zu dieser Zeit noch getrennt, die hohen Ausgaben für das Reich, die in diesem Jahrzehnt mehr als 111 000 fl ausmachten. Dazu kamen noch die vielen „Fürlehen“, das sind billige Darlehen für die Reichs- und Kreiskasse, wenn andere Stände mit ihren Zahlungen im Rückstand blieben. Diese Auslagen für Kreis und Reich stiegen von Jahr zu Jahr und erreichten während des 30jährigen Krieges schwindelerregende Höhen.

Für die Jahre 1674 bis 1698 legte Nürnberg dem Wiener Hof, als wieder einmal von dem Geiz der Reichsstädte und ihrer geringen Opferbereitschaft für das Reich die Rede war, diese Rechnung vor: 1674 bis 1679 bezahlte Nürnberg wegen des Reichskrieges gegen Ludwig XIV. an Durchzugs-, Einquartierungs- und Proviantierungskosten sowie an Werbe-

und Unterhaltskosten der eigenen zu den Regimentern des Kreises gehörigen Mannschaften zu Roß und zu Fuß und an Römermonaten in die Kreiskasse insgesamt 1 336 634 fl. Die Türkenkriege kosteten Nürnberg über eine halbe Million Gulden und die Kriegsjahre bis zum Frieden von Ryswijk sogar über 2 Mill. Gulden, wozu noch 1 330 000 fl Kreis und Reich als billige Darlehen gegeben wurden. Zusammengerechnet ergibt das für die Jahre 1674 bis 1698 insgesamt 5 Millionen 73 Tausend und 93 Gulden, die allein von Nürnberg für Kaiser, Reich und Reichskreis aufgebracht wurden. Während des Spanischen Erbfolgekrieges stiegen diese Ausgaben noch mehr an. Ohne die hohen Anleihen an Kaiser und Kreis mitzurechnen, mußte Nürnberg allein an Kriegslasten für die eigenen Truppenkontingente bei der Kreisarmee und für die Kosten bei der Kreiskasse in den Jahren 1702 bis 1710 rund 2 140 000 fl berechnen.

Diese Summen sind mit dafür verantwortlich, daß die Verschuldung Nürnbergs ständig wuchs. 1551 betragen die Schulden Nürnbergs etwas über 450 000 fl, stiegen dann infolge des 2. Markgräflerkrieges auf 4½ Millionen, konnten aber bis zu Beginn des 30jährigen Krieges auf weniger als 2 Millionen abgebaut werden. Auf dem Höhepunkt des Krieges erreichten die Schulden schließlich fast 7½ Millionen, die dann bis 1672 auf rund 3 Millionen herabgedrückt wurden. Doch die Kriege gegen Frankreich und die Türken und „die ungeheuren Prästanda, welche hiesiger Stadt bei ihrem unproportionierten Matrikularanschlag auferlegt werden“, ließen die Schuldenlast wieder in die Höhe steigen, so daß sie beim Frieden zu Baden mit über 7 Millionen Gulden erneut den Stand vom 30jährigen Krieg erreichte.

Auch die nachfolgenden Friedensjahre brachten keine Verbesserung der Finanzlast Nürnbergs; mußte es doch allein für die Besetzung der Reichsfestung Philippsburg jährlich mehr als 15 000 fl aufbringen. Dabei wurde Nürnberg bei der Aufstellung eines neuen Verteilerschlüssels im Jahre 1720 sogar noch höher belastet, mit mehr als einem Fünftel der gesamten Kreisanlagen. Rund 140 000 fl mußte Nürnberg selbst in Friedenszeiten für den Unterhalt seines Kreiskontingents und die Zahlungen an die Kreiskasse veranschlagen, das waren über 20% des gesamten reichsstädtischen Haushalts.

Der Reichskrieg gegen Friedrich den Großen erforderte aber wieder ganz andere Summen. An Kreisanlagen mußten während des 7jährigen Krieges insgesamt rund 1 150 000 fl aufgebracht werden. Die Aufstellung, Armierung und Ausrüstung des von Nürnberg zu stellenden Truppenkontingents von 5 000 Mann kostete 375 000 fl. Der Unterhalt dieser nürnbergischen Regimenter bei der Kreisarmee belief sich für die Jahre des Kampfes gegen Preußen auf etwas mehr als 2 Millionen Gulden, wozu noch 80 000 fl für die zur Verfügung gestellte Artillerie und 480 000 fl abgezwungener Kontributionen an Preußen kamen. Insgesamt also kostete der im Namen des Reiches geführte Krieg des fränkischen Kreises gegen Preußen der Stadt Nürnberg mehr als 4 Millionen Gulden.

Mit diesen Geldern hätte Nürnberg seine Schuldenlast fast völlig tilgen können.

Vergegenwärtigt man sich noch einmal all diese Zahlen, Summen und Prozentangaben, so wird die ständig wiederholte These von dem Geiz der kleinkrämerischen Reichsstädte, die sich – in ihrer angeblichen Unbedeutendheit – nicht zu großen Opfern für das Reich aufschwingen konnten, ganz von selbst widerlegt. Etwa ein Drittel der gesamten Ausgaben des fränkischen Reichskreises haben die fränkischen Reichsstädte, mehr als 20% schließlich allein Nürnberg, getragen. Über ein Fünftel ihres Gesamthaushalts stellten diese Reichsstädte in Friedenszeiten dem Kreis zur Verfügung und bis zu mehr als die Hälfte im Krieg.

Ohne diese bewundernswerten Leistungen der vom Kaiser, vom Reich und vom fränkischen Kreis ständig ausgenützten und dann doch im Stich gelassenen Reichsstädte wäre der fränkische Reichskreis wohl zur Wirkungslosigkeit verurteilt gewesen, und damit aber hätten die Geschicke in Franken, sowohl was die politisch-staatliche als auch die kulturelle Entwicklung betrifft, sicher einen anderen, nur zu erahnenden Verlauf genommen.

Nach dem Dank des Seminarleiters an den Vortragenden sprach Herr Regierungspräsident Dr. Stahler, Bezirksvorsitzender des Frankenbundes, die guten Wünsche für den Erfolg des Seminars aus. – Der Vorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. Zimmerer-Würzburg, hatte seine Teilnahme leider nicht ermöglichen können. In der Pause überreichte Herr Prof. Baudrechsel an Herrn Haufe MdB eine Urkunde, in der der von ihm vertretene Verband den Dank für seine kulturellen Leistungen ausdrückt. Die Diskussion bewegte sich vor allem um die Fragen der finanziellen Leistungen der Reichsstädte (Römermonate) und das reichsstädtische Schuldenwesen, eine Folge der Bürden, die die Reichsstädte für Kaiser, Reich und Reichskreis zu tragen hatten.

Anschließend berichtete Herr Gymnasialprofessor Dr. Gerd Wunder-Schwäbisch Hall über seine

#### *Beobachtungen zur Sozialstruktur fränkischer Reichsstädte im späten Mittelalter.*

Steuerlisten sind bisher, so führte er aus, meist zunächst personenengeschichtlich oder in Bezug auf Namen und Berufe ausgewertet worden. Aber auch dabei zeigt sich schon, daß es nicht ausreicht, in Querschnitten den jeweiligen Befund zu erfassen; der Historiker wird nicht darauf verzichten können, sein Material auch in zeitlichen Längsschnitten zu untersuchen, sich also der Anschauungsform der Zeit zu bedienen. Anderseits wird auch derjenige, der eine einzelne Person mit ihrem Vermögensstand feststellen will, etwa einen Künstler, Gelehrten oder gar einen Vorfahren, sich umsehen müssen, wie diese Person nun in ihrer Umwelt, unter ihresgleichen, steht, ob sie also im Dorfe oder in der Stadt zu den Reichen oder zu den Armen gehört. Dabei setzen wir vor-

aus, daß die Steuerlisten uns zuverlässige Angaben liefern. In den übersichtlichen Verhältnissen einer mittleren Stadt kannte man damals seine Nachbarn und Mitbürger. Zudem haben viele Städte, wie Hall, die Möglichkeit der Auslösung: wenn Zweifel an der Selbsteinschätzung des Steuerzahlers auftauchten, konnte ihm die angegebene Summe ausbezahlt, die gesamte Habe beschlagnahmt werden, und er mußte mit dem, was der Gürtel begriff, seine Stadt verlassen. Ja, der Vergleich mit Investuren zeigt, daß die Steuerlisten zuverlässiger sind als etwa Aussagen vor Gericht, bei denen sich die Zeugen gern um genaue Angaben drückten. Freilich muß beachtet werden, daß in manchen Städten die reichsten Steuerzahler nicht nach ihrem Vermögen angegeben werden, sondern einen vereinbarten Betrag zahlten, der oft weit unter dem Vermögenswert lag (so Lübeck, auch teilweise Augsburg). Manche Städte legen überhaupt keine Steuersummen schriftlich nieder (Nürnberg). Aber auch die Armen zahlen oft keinen Betrag, der ihrem Besitz prozentual entspricht, sondern eine Mindeststeuer, die keine höhere Besteuerung, sondern eine Art Anerkennungsgebühr bedeutet. In Konstanz und Augsburg wird liegende und fahrende Habe unterschieden, in den meisten Städten nicht. Meist wird nur Vermögen, nicht aber Einkommen besteuert; aber Einkommen, das nicht verbraucht wurde, schlug sich in Vermögen nieder, zumal zur Zeit des Zinsverbots, als Äcker und Güten die sinnvolle Vermögensanlage bildeten. Eine weitere Schwierigkeit bilden die sehr unterschiedlichen Preise und Löhne, die jeweils in ihrer Entwicklung festgestellt werden müssen, soweit die Quellen sie hergeben. Versucht man die Einwohner einer alten Stadt nach Vermögensklassen zu gliedern, so arbeitet man zunächst mit willkürlichen Gruppen. Ammann und Kirchgäßner setzten die Armutsgrenze bei 100 fl Vermögen an, Schnyder möchte sie auf 25 fl herabsetzen. Nützlich erweist sich die Beziehung auf einen Mittelwert (M), der die relative wirtschaftliche Struktur aufzeigt, auch wo der Steuersatz nicht angegeben ist, also das Vermögen nicht genau bestimmt werden kann.

Wir zählen in der fränkischen Stadt Schwäbisch Hall (1460) 1040, (1545) 1124 Haushaltungen, in Rothenburg (1374) 1107 und (1407) 1089, in Dinkelsbühl (1456) 1043 und (1580) 1047, in Windsheim (1393) 489 und in Schweinfurt 1557 (in einem abnormalen Jahr nach der Katastrophe des Markgrafenkriegs) 648. Eine sichere Indexzahl zur Umrechnung gibt es nicht, sie müßte durch eingehendere Untersuchung, bei der auch die Schreibgewohnheiten der Listenschreiber berücksichtigt werden müßten, für jeden Ort und jede Zeit neu gewonnen werden. Auffallend ist der hohe Anteil der Frauen(Witwen)haushalte, in Hall 18%, in Dinkelsbühl 10–14%, in Schweinfurt 14%. Das Gesamtvermögen ist in Hall 1460 mit ca. 350 000 fl, 1545 mit ca. 490 000, der Mittelwert also mit 340 bzw. 440 fl anzusetzen. In Rothenburg sind es 1374 ca. 190 000 fl, also beträchtlich weniger (auch Esslingen und Heilbronn haben weniger, Konstanz mehr als Hall). (Näheres vgl. den Beitrag bei Th. Mayer, Vorträge und Forschungen XI, 1966). Eine grobe Schichtung der Vermögen unter

Beziehung auf den Mittelwert, also relativ innerhalb der verschiedenen Städte gesehen, ergibt: Hall 1460 (bis 0,1 M) 37% Bevölkerung, 1% Vermögen, (0,1 M – M) 46 Bev., 18 Verm., (M – 10 M) 15 Bev., 45 Verm., (über 10 M) 2 Bevölkerung, 36 Vermögen; Hall 1545 (bis 0,1 M) 29 B., 2 V. (0,1 M – M) 48 B., 16 V. (M – 10 M) 22 B., 62 V. (über 10 M) 1 B., 20 V., Dinkelsbühl 1580 (bis 0,1 M) 3 B., 0 V. (0,1 M – M) 75 B., 36 V. (M – M 10) 21 B., 48 V. (über 10 M) 1 B., 16 V.; Schweinfurt 1580 (bis 0,1 M) 5 B., 0 V. (0,1 M – M) 62 B., 36 V. (M – 10 M) 33 B., 64 V. Die hohe Vermögensspitze in Hall, die geringere in Dinkelsbühl fällt auf (Schweinfurt ist, wie gesagt, untypisch).

Die wirtschaftliche Oberschicht des 15. Jh. zeichnet sich durch sehr hohe Spitzenvermögen aus. Der reichste Windsheimer hat 1393 54mal den Mittelwert (Peter Kumpf), der reichste Rothenburger 1407 54mal den Mittelwert (Heinrich Topler mit 9300 fl), der reichste Haller 1460 39mal den Mittelwert (Keckenkinder mit 13 600 fl). Es handelt sich dabei durchweg um die Nachkommen des alten Ministerialadel in Hall, Rothenburg, Windsheim, Dinkelsbühl (Seitz Berlin 1456 mit 3 000 fl, 13mal Mittelwert), so auch in Nürnberg. Daneben kommen einzelne reiche Gewandschneider auf (Hermann Zülnner in Windsheim 1393 an zweiter Stelle mit 34 M). Die Quellen des außergewöhnlich hohen Reichtums erschließen sich nicht mühelos. Landbesitz, Güter und Gültens ergeben kein großes Vermögen, auch nicht Anteile an der Haller Salzquelle. Tatsächlich läßt sich aus Indizien und Einzelfunden erschließen, daß die reichen Haller (gerade auch die Adligen) mit Wein, aber auch mit Wertsachen und Wolle, handelten. Nur der Handel erfordert größere Mengen von Bargeld und erbringt auch Bargeld. Anders wird es im 16. Jh., da ist die Vermögensspitze nicht mehr so hoch (in Hall nur 17, 18, höchstens 23 M), und zwischen die letzten Angehörigen der alten Geschlechter, die teilweise die Stadt verlassen haben, schieben sich reiche Bürger (in Hall steht der Metzger Wilhelm Seckel 1545 mit 7 600 fl – 17 M – an 3. Stelle, in Dinkelsbühl der Schweinetreiber Jakob Hörner mit 16 M, danach der Rotgerber Hans Heffner mit 15 M). Aber nicht Handwerk, sondern auch Handel hat diesen reichen Leuten ihr hohes Vermögen verschafft. In Dinkelsbühl finden wir unter diesen Reichen 1580 auch die Wortführer der protestantischen Opposition gegen den Rat, die evangelischen Kirchenpfleger, die keineswegs arme oder kleine Leute waren.

Die handwerkliche Mittelschicht macht in den beobachteten Städten die solide, wohlhabende und zahlenmäßig starke Mitte der Bevölkerung aus. Wir zählen in Windsheim (1393) 27 Metzler und 30 Becken, in Hall (1545) 24 Metzler und 46 Becken, in Dinkelsbühl (1580) 26 Metzler und 38 Becken, in Schweinfurt (1557) 16 Metzler und 15 Becken. Auffallend sind in Hall neben den Salzsiedern die 60 Tucher und Weber, in Dinkelsbühl die 105 Loder, Tucher (darunter 43 Färber), 36 Sichelschmiede, in Schweinfurt die 27 Hecker, 10 Fischer. Die Einzelanalyse zeigt sehr große Vermögensunterschiede innerhalb der einzelnen Handwerke: es

gibt ganz arme oder ganz reiche Metzger oder Becken oder Tucher. Wer über Produktionsmittel verfügt, also eine eigene Werkstatt hat, bleibt in einem gewissen mittleren Wohlstand (über den nur der Handel hinausführt), wer sie nicht besitzt, bleibt auf Gelegenheitsarbeit, auf Tagelohn angewiesen.

Die arme Unterschicht hält sich in den beobachteten Städten (anders als in der Textilverlegerstadt Konstanz) in überschaubaren Grenzen. Zieht man junge Anfänger, Altsitzer, Witwen ab, die wenig haben, aber ihrem Sozialbewußtsein nach nicht zur Armut gehören (es ist erforderlich, jeden Bürger eines solchen Querschnitts auch in seiner persönlichen Vermögenskurve zu verfolgen), so bleiben arme Handwerker, Taglöhner, in Hall etwa Feuerer an der Saline und Sieder ohne Siedensanteile, übrig. Knechte und Mägde, die etwas erspart, Gesellen, die durch Gelegenheitsgeschäfte etwas verdient haben, werden Steuer zahlen, dagegen die Masse der Knechte und Mägde und Gesellen wird nicht erfaßt, dazu kommt Badpersonal, Schutzverwandte usw., ohne daß man die Asozialen, Landstreicher usw. erfaßt. (Näheres bei Maschke-Syдов, Gesellschaftliche Unterschichten 1967, Komm. f. gesch. Landeskunde Baden-Württ. B. 41.)

Zu beachten bleiben steuerfreie Gruppen, etwa Künstler, Gelehrte, Pfaffen und Schreiber, die häufig erst von einem bestimmten Vermögen ab Steuer zahlen müssen und dennoch ein sehr viel höheres Ansehen genießen. Politische und gesellschaftliche Geltung fallen nicht völlig, aber im späten Mittelalter doch weitgehend mit dem Vermögensstand innerhalb der Gemeinde zusammen. Innerhalb der einzelnen Personen und Familien zeigt sich in der Mehrzahl der Fälle eine starke Kontinuität des Vermögens: die Armen bleiben arm, ein Element der Unruhe, die Reichen bleiben reich. Wohl gibt es Einzelfälle von verarmten Salziedern oder Metzgern, also Fälle individuellen Versagens oder Mißfolgs, es gibt auch Fälle von persönlichem Aufstieg, am ehesten im Handel, normalerweise bei Einheirat in eine reiche Familie. Aber im ganzen ist die Mobilität in den gefestigten Verhältnissen der kleinen Städte gering. Auch der Pfarrstand ist nur selten ein Mittel zum sozialen Aufstieg, die meisten vorreformatorischen wie evangelischen Pfarrer, die gute Pfarreien erhalten, stammen aus bereits gehobenen Familien. Allerdings sind bei Untersuchungen dieser Art, da es sich um Menschen und menschliche Schicksale handelt, gerade die Ausnahmen wichtig und aufschlußreich. Eine nur zählende Statistik muß stets durch wertende Faktoren ergänzt werden. Wo es sich um die Mannigfaltigkeit des menschlichen Lebens handelt, wird man den Blick auf den Einzelfall, den untypischen, den Ausnahmefall nicht entbehren können. Denn „Was ist das Allgemeine? Der einzelne Fall. Was ist das Besondere? Millionen Fälle.“ (Goethe).

In der anschließenden Diskussion wurden Fragen um das kanonische Zinsverbot und die Form seiner „Umgehung“ im Rentenkauf beantwortet und die Fragen der sozialen Mobilität, die beschränkte Möglichkeit so-

zialen Aufstiegs, erörtert, wobei zur Geltung kam, daß ein Aufstieg der „Habenichtse“, der vom Besitz der Produktionsmittel Ausgeschlossenen, im Regelfall nicht möglich gewesen zu sein scheint. Die Frage des Zusammenfalls oder Auseinandergehens von sozialem, wirtschaftlichem und politischem Rang wurde angeschnitten, und es wurde darauf hingewiesen, daß sich im 16. Jahrhundert die Preis-Lohn-Schere öffnet. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Schichtung der Bürgerschaften dürfte ein methodischer Fortschritt durch die Beziehung der Vermögensnachweise auf einen Mittelwert erzielt worden sein, aber auch in der Ermittlung absoluter Bevölkerungsziffern ist die Forschung etwa für Nürnberg und Windsheim vorangekommen. Schließlich konnte in der Diskussion unterstrichen werden, daß die Erforschung der Unterschichten in den Reichsstädten auch für Deutschland die Ausbildung des Proletariats zeitlich erheblich früher anzusetzen nötigt, als es früher geschehen ist.

Die zweite Gruppe von Referaten galt der fränkischen *Reichsritterschaft*. Zur Erleichterung des Verständnisses dieser Vorträge stellt Oberstudienrat Dr. Riedenauer - München, folgende Ausführungen zur Verfügung, die eine überarbeitete Fassung des einschlägigen Abschnitts seines Historischen Atlas-Bandes Karlstadt (München 1963, Herausgeber: Kommission für bayerische Landesgeschichte) ist:

## Die fränkische Reichsritterschaft

### *Organisation*

Die „reichsfrey ohnmittelbare Ritterschaft Landes zu Franken“ bildete sich<sup>1)</sup> aus den 6 Kantonen oder „Ritterorten“ Odenwald, Gebürg, Rhön-Werra, Steigerwald, Altmühl und Baunach, wie auch die beiden anderen Ritterkreise Schwaben und Rheinstrom sich aus 5 bzw. 3 Kantonen zusammensetzten.

Diese Kantone waren nicht nur die ursprünglichen Einheiten dieses ständisch-genossenschaftlichen Zusammenschlusses des niederen Adels – als er sich seit dem 14. Jahrhundert aus losen Ritterbünden zu einer immer umfassenderen und einflußreicheren Organisation entwickelte<sup>2)</sup> –, sondern sie führten auch später noch, als aus diesen „Zellen“ das größere „Corpus Equestre“ erwachsen war, ein durchaus selbständiges Leben unter eigenen Vorständen. Der Überbau durch den Fränkischen Reichsritterkreis mit dem „Spezialdirektorium“ und der Zusammenschluß der 3 Reichsritterkreise unter einem „Generaldirektorium“ hatten nur koordinierende Aufgaben und auch nicht – wie die Kantone in ihrem „Ortsvorstand“ und der „Kanzlei“ – eine eigene Behörde, sondern die Leitung übernahmen turnusmäßig die Kantone; vor allem aber fehlte ihnen jede Weisungsbefugnis an ihre Mitglieder.

In einigen Kantonen bestand eine weitere landschaftliche Untergliederung in „Viertel“ oder „Quartiere“, die aber nur sehr beschränkte Kompetenzen besaßen.

In den Kantonen fanden regelmäßig „Rittertage“ statt, zu denen alle persönlich rezipierten Mitglieder geladen wurden und Stimmrecht besaßen; dort wurden alle gemeinsamen Anliegen beraten, geeignete Maßnahmen beschlossen, die abzuführenden Steuern verbindlich festgelegt, Ortsvorstand und ggf. Sonderbevollmächtigte gewählt, Vereinbarungen des Vorstandes mit anderen ritterschaftlichen Gremien, Reich und Reichsständen („Außenpolitik“), Berufungen in die Kanzlei u. a. genehmigt oder abgelehnt.

### *Behörden*

Der Vorstand setzte sich zusammen aus dem Ritterhauptmann, mehreren Ritterräten<sup>3)</sup> und einem „Ausschuß“ aus 2–4 jüngeren Deputierten<sup>4)</sup>; er trat öfters zu internen Beratungen („Engerer Konvent“) zusammen, aus seiner Mitte wurden meist in kaiserlichem Auftrag und Vollmacht Schllichtungs-, Sequestrations-, Administrations- u. a. Kommissionen bestellt. Seine Aufgabe bestand zunächst darin, die vom Ritterrat beschlossenen Maßnahmen durchzuführen, die Gelder zu verwalten und die allgemein ritterschaftlichen Interessen dem Kaiser und den Ständen gegenüber zu vertreten. Bald jedoch erweiterte sich sein Aufgabenbereich; indem er in zunehmendem Maße einerseits die Belange einzelner Ortsmitglieder vertrat<sup>5)</sup>, andererseits mit der Erledigung kaiserlicher Aufträge betraut wurde<sup>6)</sup>, wuchs er in die Rolle einer beiden Teilen unentbehrlichen Zwischeninstanz mit immer selbständigerer Amtsführung: für die Reichsritter Vertretung nach außen und oben, für den Kaiser Treuhänder, Schiedsrichter und Exekutivorgan. Daraus entstand die Notwendigkeit, eine eigene Kantonsbehörde („Ortskanzlei“) an einem bestimmten Ort<sup>7)</sup> fest einzurichten und mit Personal für Rechtssachen (Konsulent, Syndikus, Sekretär), Kassenwesen (Rechnungsführer und Kassier) und Kurier- und Polizeidienste (Orts-Trompette, Ritterbote, dazu ggf. Marsch-Kommissar) zu besetzen.

Gemeinsame allgemeine Rittertage eines ganzen Kreises (in Franken „6-Orte-Tag“) fanden seltener statt, öfters dagegen „Korrespondenz-Tage“ der Ortsvorstände; dabei wurden Verhandlungen mit den kaiserlichen Gesandten geführt, gemeinsame politische und rechtliche Aktionen beraten und zum turnusgemäßen Zeitpunkt das Direktorium „abgewandelt“ (Kassenprüfung und Übergabe an den nächsten Kanton).

### *Mitgliederschaft*

Die ritterschaftlichen Kantone waren ursprünglich ein Zusammenschluß von Ritterfamilien aus der Reichs- oder Stiftsministerialität, die sich, z. T. gestützt auf Reichslehen, von der landesherrlichen Obrigkeit der umliegenden Stände frei halten konnten und sich mit ihren Besitzungen im

Rahmen dieser Korporation dem Schutz des Kaisers direkt unterstellten. Um die Kosten der gemeinsamen Behörde, für gemeinsame Anwälte und Prozesse, und die mit dem Kaiser als Gegenleistung vereinbarten Charitativ-Subsidien zu bestreiten, steuerten sie regelmäßig zur Kantonskasse, wobei ihre Beiträge nach der Zahl ihrer Untertanen bemessen und in der ritterschaftlichen Matrikel eingetragen wurden. Da aber im Laufe der Zeit die Güter, von denen die Steuer zu entrichten war, vielfach ihren Besitzer wechselten oder auf dem Erbwege in verschiedene Hände kamen, neue Adelsfamilien in den Kreis ritterschaftlicher Güterbesitzer eintraten, dabei immer wieder ständische Ansprüche auf Steuer- oder Gerichtshoheit über Mitglieder und Gutsbesitzer der Reichsritterschaft abzuwehren waren, wurde es notwendig, Klarheit darüber zu gewinnen, welche Adelsfamilien und welche Rittergüter der „Reichsritterschaft“ zuzurechnen waren. Wenn auch die Reichsritterschaft als solche staatsrechtlich weder genau definiert noch anerkannt war, so war sie doch als Korporation im Laufe der Zeit mit bedeutenden Privilegien begabt worden: Ein Reichsritter war „immediat“ und konnte also direkt bei den beiden höchsten Reichsgerichten klagen<sup>8)</sup> und – außer in Lehenssachen – nur dort oder bei seinem eigenen Kanton<sup>9)</sup> beklagt werden (ius primae instantiae), er konnte in allen Streitigkeiten mit Ständen, anderen Adeligen und Untertanen seinen Ortsvorstand um Vermittlung (ius austregarum) und Rechtshilfe anrufen, er war gegen Übergriffe auf seine Person, seine Familie und seine Güter mindestens formalrechtlich weitgehend geschützt, der Kanton kümmerte sich um seine Verlassenschaft, seine unmündigen Kinder und seine finanziellen Schwierigkeiten.

Es ist ein Ergebnis der historischen Entwicklung, daß wir Reichsritter und ritterschaftliche Güter vorwiegend in und zwischen kleineren weltlichen und besonders geistlichen Herrschaften in Franken, Schwaben und am Rhein treffen, weil andere bedeutende weltliche Fürsten (vor allem Kurbayern) die Ritterschaft ihrer Territorien in der Landsässigkeit hatten halten können; doch kann auch diese Erscheinung nicht als Leitfaden dienen, wer als Reichsritter anzusehen ist.

Vielmehr hing der Status eines Reichsritters davon ab, daß er 1. im Besitz eines Rittergutes war, welches einem der bestehenden Kantone steuerbar, auch keiner sonstigen Landeshoheit unterworfen war (Immatrikulation), und 2. persönlich in diesem Kanton zu Sitz und Stimme zugelassen war und dessen Ritterordnung beschworen hatte (Inkorporation)<sup>10)</sup>. Zur Adelsprobe waren erforderlich: Ritterbürtigkeit oder vom Kaiser verliehener Adel, mit Nachweis von 8 adeligen Ahnen, worunter in bestimmten Fällen auf Vater- und Mutterseite je 2 Angehörige der Reichsritterschaft gefordert wurden<sup>11)</sup>. Ohne Eigenbesitz konnten im allgemeinen nur volljährige Söhne eines ritterschaftlichen Mitgliedes aufgeschworen werden. Im übrigen unterschied man „Realisten“, die über steuerbare Untertanen verfügten, „Propriisten“, die ersatzweise eigene Hofgüter versteuerten, „Personalisten“, die nur ein „Aversionalquantum“ (Kapital) versteuerten, bis sie zur Begüterung Gelegenheit fanden. Nicht persönlich

rezipiert waren die bloßen „Güterbesitzer“ (Reichsstände, Stiftungen<sup>12)</sup>, Bürgerliche<sup>13)</sup> ), zu minderem Recht und Rang die Neuadeligen.

### Privilegien

Um den Bestand ihres Kollektations-Fundus einigermaßen zu schützen, hatte die Reichsritterschaft als eines ihrer wichtigsten Privilegien das „Ius de non alienando“<sup>14)</sup> und dazu das „Ius retractus“<sup>15)</sup> vom Kaiser erlangt; sie wurden ergänzt durch ausdrückliche Wahrung des ritterschaftlichen „Ius collectionis, executionis cum annexis“. Ihre Reichsunmittelbarkeit, Freiheit von Botmäßigkeit gegenüber den Ständen, Schatzung, Steuer, Präsenzpflicht auf den Landtagen und Freiheit zum Besuch der Rittertage waren in einem kaiserlichen Reskript „Wider die Landsäberei“ bestätigt<sup>16)</sup>, gegen Bedrohung ihrer persönlichen Freiheit und der freien Verfügung über ihre Güter schützte sie ein Privileg „de non arrestando“, das auch Berufung auf zentgerichtliche Gewalt ausschloß bzw. in nachgewiesenen Fällen auf die „vier Fälle“ (= hohe Rügen) limitierte. In einem Mandat „de non recurrendo ad curias feudales in causis mere civilibus“ behauptete der Kaiser für sich und die ritterschaftlichen Direktoren ihre ausschließliche Gerichtsgewalt gegenüber den ständischen Lehensgerichten. In weiteren Reskripten und Mandaten schützte der Kaiser die in Händen der Ritterschaft befindlichen Jagd-, Forst- und Zollrechte, ihre Leibeigenen, Handwerker (in Hinsicht auf Zunftfähigkeit); er sorgte für geeignete Vormundschaft für die adeligen „Pupillen“ und gegen die „wucherlichen Conträcht“ der Juden und verlieh schließlich eine General-Expektanz auf die vazierenden (= durch Heimfall frei werdenden) ritterschaftlichen Lehen für die Ritterschaft in Franken.

### Anfechtungen

Tatsächlich vermochten selbst diese ausgedehnten Privilegien nicht, die Reichsritterschaft gegen immer wiederkehrende Anfechtungen durch die „Status potentiores“ hinreichend zu schützen. Diese beanspruchten u. a. das Recht, die Verlassenschaft ritterschaftlicher Mitglieder, die in fürstlichen Diensten gestanden oder ihren Wohnsitz in ständischen Territorien genommen hatten, zu obsignieren, die Testamente zu eröffnen und zu publizieren, das Erbschaftsverfahren durchzuführen und etwaige Schuldforderungen zu befriedigen. Dann gab es Streitfälle um die Durchführung von Schuld- und Konkursverfahren über Lehensbesitz noch lebender Reichsritter, wobei sich die Stände auf ihre Lehensoberhoheit beriefen. Auch in Fragen der Personal-Jurisdiktion über Reichsunmittelbare, vor allem in Debit- und Kriminalfällen, mußte sich die Ritterschaft ständischer Ansprüche erwehren; gegen Übergriffe ständischer Zentbeamter konnte die Ritterschaft selten rechtzeitig Hilfe oder hinreichend Genugtuung erlangen. Besonders umstritten war das ritterschaftliche Kollektationsrecht, in erster Linie in Hinsicht auf dessen „annexa“, d. h. das Konskriptions-, Quartier- und Exekutionsrecht bei Steuerverweigerung seitens der Untertanen.

### *Stellung im Reich*

Angesichts der Übermacht der Stände wäre sicher die Befürchtung der ritterschaftlichen Sprecher, daß „das ritterschaftliche Wesen noch gänzlich zu Grunde gerichtet werde“, lange vor dem Jahr 1806 eingetreten, wenn die Reichsritterschaft nicht in einem so engen Verhältnis zum Kaiser gestanden hätte, daß man fast von einer gegenseitigen Abhängigkeit sprechen kann. Die Reichsritterschaft war weder viril noch kuriat im Reichstag oder den Kreistagen vertreten, ihr staatsrechtlicher Status war unklar und heftig umstritten<sup>17)</sup>; andererseits waren für den Kaiser die ritterschaftlichen Güter und die auf sie radizierten „Subsidia charitativa“ die letzte zuverlässige Geldquelle im Reich, die in den Händen der Reichsritterschaft befindlichen Reichslehen die letzten Reste des Reichsgutes, über die sein Fiskal noch de facto verfügen konnte. Nicht zuletzt dokumentierten die reichsadeligen Herrschaften die Präsenz der kaiserlichen Autorität im Reich und hinderten die fürstlichen Territorien an völliger Abrundung und Autarkie<sup>18)</sup>.

Ihre Mitglieder stellten einen großen Teil der kaiserlichen Beamten und Offiziere; allerdings nahmen sie auch in den fürstlichen Regierungen leitende Stellungen ein und besetzten die Domkapitel der rheinischen und fränkischen geistlichen Fürstentümer. Damit hängt es zusammen, daß in den fränkischen Fürstbistümern die Auseinandersetzungen zwischen Reichsstand und Reichsritterschaft doch seltener als sonst mit den Mitteln grober Gewalt ausgetragen wurden.

### *Auflösung*

Einen umso größeren Umschwung bedeutete der preußische Regierungsantritt in Franken, besonders seit 1796, und wenige Jahre später der Übergang der Hochstifter an Bayern und die damit einsetzenden ernsthaften Unterwerfungsbemühungen, die in ihren Formen ganz den neuen staatsabsolutistischen Grundzügen der Regierungen in Berlin und München entsprachen. Aber auch in den anderen süddeutschen Territorien, in denen Reichsritterschaften bestanden, hatten die Fürsten seit 1798 ihre Vorbereitungen getroffen und wetteiferten nun miteinander um die inklavierten reichsritterschaftlichen Besitzungen. Sie waren aus „Ständen des Reichs“ inzwischen zu „Staaten im Reich“ geworden<sup>19)</sup>, der „Römische Kaiser“ nannte sich nun „Kaiser von Österreich“, und außerhalb der Reichsritterschaft selbst dachte kaum jemand ernsthaft daran, dieses eigenartige Gebilde, das so anschaulich Eigenart und Schwächen des vergehenden Alten Reiches verkörperte, zu erhalten. Ende 1805 besetzten Württemberg und andere südwestdeutsche Fürsten die ritterschaftlichen Gebiete ihrer Territorien und erhielten dazu am 19. 12. Napoleons Bestätigung<sup>20)</sup> – wegen der Treue der Ritter zum Kaiser. Am 20. Januar 1806 zeigte das Generaldirektorium in Ehingen (Schwaben, Kanton Donau) beim Reichstag die Aufhebung der Reichsritterschaft an.

- <sup>1)</sup> In der entsprechend ihrer Größe bzw. ihres Matrikelbeitrages (Odenwald 27 1/2 %, Gebürg und Rhön-Werra je 21 %, Steigerwald und Altmühl je 10 1/2 %, Baunach 9 1/2 %) festgelegten offiziellen Reihenfolge, welche auch bei allen Geschäften, welche turnusweise von den Kantonen wahrgenommen wurden, beobachtet wurde.
- <sup>2)</sup> Die entscheidenden Schritte wurden zur Zeit der maximilianischen Reichsreform getan; 1496 ergingen Ausschreibungen zu Rittertagen der 6 Orte, 1511 wurde eine erste Ritterordnung entworfen. Eine Erweiterung brachte der Anschluß der Buchischen Ritterschaft 1555; der seit 1615 geführte Kampf gegen Brandenburg um ihre vogtländischen Mitglieder blieb allerdings ohne Erfolg. Eine erste Anerkennung erfuhr die Reichsritterschaft im § 26 des Augsburger Reichstags-Abschiedes von 1555 („... die freyen Ritterschafft, welche ohne Mittel der Kayserl. Majest. und Uns unterworffen, auch begriffen seyn...“). 1590 wurden die Regeln ihres Zusammenschlusses und die ihnen erteilten kaiserlichen Privilegien in einer ersten „Ritterordnung“ zusammengefaßt (mehr-mals auch in der Folge vom Kaiser bestätigt, 1716 neu gefaßt).
- <sup>3)</sup> In den Kantonen, welche in Quartiere unterteilt waren, amtierte für jedes Quartier ein Ritterrat.
- <sup>4)</sup> In der Eigenschaft von Ersatzmännern oder als Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber der Vorstandschaft.
- <sup>5)</sup> Besonders Rechtshilfe gegen Reichsstände, „Conmembra“ und Untertanen, Vormundschaften, Erbschafts- und Schuldenwesen, Administrationen, Untersuchung von Klagen aller Art, Gutachten usw.
- <sup>6)</sup> Betr. Hilfsgelder, Truppenstellungen, Durchmärsche, notwendige Disziplinarverfahren gegen einzelne Mitglieder, Schutz der Untertanen gegen Mißhandlung, Schlichtung von Streitigkeiten im eigenen oder fremden Kanton usw.
- <sup>7)</sup> Meistens eine Reichsstadt, u. U. auch ein dem Kanton gehörendes Rittergut (z. B. Kochendorf).
- <sup>8)</sup> In der Praxis klagten sie fast ausschließlich am Reichshofrat in Wien, da ihre Interessen meistens zusammen mit denen des Kaisers gegen die Stände gerichtet waren, das Reichskammergericht sehr langsam arbeitete (eine große Gefahr angesichts der faktischen Überlegenheit der Stände) und auch in seinen Urteilen oft von ständischen Interessen beeinflußt war. Vgl. auch die Besetzung der beiden Gerichte!
- <sup>9)</sup> d. h. in den Fällen, in denen ein Adeliger mit verschiedenen Gütern gleichzeitig verschiedenen Kantonen angehörte, bei dem Kanton, dem das umstrittene Gut immatrikuliert war.
- <sup>10)</sup> Die Bezeichnungen „Immatrikulation“ und „Inkorporation“ werden übrigens nicht konsequent nur in diesem Sinn gebraucht.
- <sup>11)</sup> Schweinfurter Rezeß der 6 fränkischen Kantone vom Jahre 1698, Heilbronner Statut aller 3 Ritterkreise vom 16. 6. 1750. Der historische Nachweis, ob und wann eine bestimmte Familie oder ein Gut der Reichsritterschaft angehörte, muß in jedem Fall einzeln geführt werden.
- <sup>12)</sup> Sie konnten jedoch durch ein adeliges Mitglied mit Sitz und Stimme vertreten sein.
- <sup>13)</sup> An deren Statt wurden die Herrschaftsrechte vom Kanton ausgeübt.
- <sup>14)</sup> Verkauf eines der rtsch. Matrikel einverleibten Rittergutes nur innerhalb des rtsch. Konsortiums oder im Tausch gegen ein gleichwertiges Rittergut erlaubt, dagegen nicht „ad manus mortuas“, an landsässige Standesgenossen oder den höheren Adel nur bei Vorbehalt des Steuerrechtes und mit besonderer Genehmigung.

- 15) Auslösungsrecht innerhalb 3 Jahre zum ursprünglichen Kaufpreis.
- 16) Dem Kaiser, ihrer „einigen rechten und von Gott geordneten Obrigkeit“ „ohne Mittel unterworfen“.
- 17) Vgl. z. B. die Auseinandersetzungen um die Beteiligung und Anerkennung der RR. in Friedensverträgen (1648, 1697 u. a.), die Bemühungen der Stände.
- 18) Weitgehend im gleichen Sinn waren auch die Reichsstädte der kaiserlichen Politik unentbehrlich.
- 19) Begriffswandel von „status imperii“!
- 20) Ausgedehnt auf Bayern durch die Rheinbundakte, bestätigt in Art. 4 der Deutschen Bundesakte vom 6. Juni 1815.

Der Vortrag von cand. phil. Hartmann Frhr. v. Bechtolsheim, Mainsondheim, aus den Vorarbeiten für seine Münchener Dissertation erwachsen, bot von dem Ausschnitt eines Ortes (oder Kantons) her, nämlich „Steigerwald“, Einblicke in die eigentümlichen Organisationsformen der Reichsritterschaft, und zwar für den Zeitraum, für den dort vor allem Quellen erhalten sind, d. h. von 1617 bis 1806.

Der Vortragende hob die persönlichen und „realen“, d. h. auf den Grundbesitz bezogenen Faktoren der Genossenschaftsbildung des Ritterorts von einander ab und umgrenzte den Raum, in dem sich der Grundbesitz der Mitglieder des Orts Steigerwald befand, durch ungefähre Linien: von Marktbreit Main, Regnitz und Aisch entlang, von Neustadt an in einer unscharfen Grenzlinie nach Marktbreit. Der Personalbestand änderte sich in dem genannten Zeitraum durch das Aussterben einiger Familien bzw. des betreffenden Zweiges oder durch Aufgabe des Besitzes, aber auch durch Hinzutreten neuer Familien, von denen freilich nur wenige in den Ritterrat Mitglieder entsenden konnten. Wichtig war die Schutzfunktion, die der Verband vor allem für Witwen, Waisen und die „Verzichtstöchter“ ausübte.

Volle Mitgliedschaft, d. h. Sitz und Stimme auf den Rittertagen und evtl. die Fähigkeit in den Vorstand gewählt zu werden, war den „Realisten“, d. h. den Mitgliedern vorbehalten, die einen in der ritterschaftlichen Steuermatrikel ausgewiesenen Grundbesitz von mindestens 6000 fl. Wert hatten. Aufnahme finden konnten auch sog. Personalisten, die wenigstens ein bestimmtes Kapital mitbringen mußten, aber die Verpflichtung übernahmen, möglichst bald ritterschaftlichen Besitz zu erwerben. Sog. Propriisten waren solche Mitglieder, die ein Rittergut besaßen, aber nicht Grundherren über steuerpflichtige Bauern waren. Coinvestiti nannte man solche Ritter, die, ohne über ritterschaftlichen Besitz mitverfügungsberechtigt zu sein, am Lehensnexus beteiligt waren. Auch juristische Personen, z. B. Stiftungen, konnten beim Erwerb von Besitz, der bei der Ritterschaft immatrikuliert war, aufgenommen werden. Das Stimmrecht (Votum) besaßen nur diejenigen, die die Rittereidespflicht erfüllten. Söhne von Mitgliedern wurden zum Rittereid mit 18 Jahren zugelassen.

Der Rittereid beinhaltete: dem Kaiser als dem alleinigen Herrn Gehorsam zu leisten, dem Ritterhauptmann und den Ritterräten schuldigen Respekt entgegenzubringen, die Ritterordnung einzuhalten, die Freiheiten der Ritterschaft zu fördern und die Regeln persönlicher Ehrenhaftigkeit und der Geheimhaltungspflicht nicht zu verletzen.

Die Arbeit der Ritterschaft erfolgte in den Ortskonventen als den eigentlichen Beschußgremien, die freilich seit 1730 immer seltener zusammentraten, bis ihre Arbeit auf dem letzten Ortskonvent 1781 erlosch. Die Bedeutung der Ortskonvente erhellt daraus, daß sogar der Kaiser 1726 ihren Zusammentritt forderte. Je seltener der allgemeine oder Plenar-Konvent zusammentrat, desto mehr verlagerte sich das Schwergewicht der Arbeit auf den engeren Ortskonvent, der Ritterhauptmann und Ritterräte umfaßte. Um aber die Kontrolle über die Entscheidungen des Ritterhauptmanns sicherzustellen, pflegte man auf den allgemeinen Ortskonventen für die engeren Ortskonvente zwei Deputierte zu wählen, die bis zum nächsten allgemeinen Ortstag fungieren sollten.

Mit der Einengung des verantwortlichen Personenkreises wuchs die Bedeutung des Ritterhauptmanns, der als der eigentliche Exekutivbeamte des Ortes anzusehen ist. Von seiner persönlichen Autorität hing wesentlich das Funktionieren der Kantonsverwaltung ab. Streitigkeiten um die Wahl des Ritterhauptmanns erhoben sich 1726 als der neu gewählte Frhr. v. Pölnitz schon vor dem Tode seines Vorgängers v. Schrottenberg um Stimmen geworben hatte, und 1796, als die Wahl des Leopold v. Egloffstein auf schriftlichem Wege vollzogen wurde.

Beim Ritterhauptmann befand sich die Kanzlei. Ihr bedeutsamstes Mitglied ist der Ortsadvokat oder wie er seit 1691 bezeichnet wird, der Ortskonsulent. Die Vertretung der Ritterschaft nach außen, insbesondere die Erledigung der beim Reichshofrat abzuwickelnden Geschäfte übernahm der Ortssyndikus, der wohl auch gelegentlich den Ortskonsulenten vertrat, weil dieser vielfach auch für einen oder mehrere Reichsstände tätig war. Außer einem Ortssekretär arbeiteten ferner Kanzlisten und Ortsboten (Ortstrompeter) für den Kanton. Die Kanzlei des Orts Steigerwald befand sich nach dem Dreißigjährigen Kriege in Schweinfurt, ab 1690 in Bamberg, nach 1742 teils in Erlangen, teils in Sugenheim (beim Ritterhauptmann v. Seckendorff). Unter dem Ritterhauptmann von Bechtolsheim kam die Kanzlei nach Kitzingen, ab 1781 war sie in Weingartsreuth, nach 1799 (wohl aus Sicherheitsgründen) in Nürnberg. Die Finanzen verwaltete ein Truhenermeister. In der Legstätte Höchstadt/Aisch rechneten bereits im 16. Jahrhundert drei Einnehmer über Einnahmen und Ausgaben ab. Nach 1725 wird der oberste Rechnungsbeamte des Ortes Steigerwald als Ortskassier bezeichnet.

Unter den Funktionen des Ritterorts sind zunächst seine öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu nennen. Sie finden ihren Niederschlag in Polizeiordnungen (z. B. gegen Landstreicher, in Handwerkssachen usw.) und in der Regelung von militärischen Problemen: Marschwesen, Einquarzierungen, Aufbringung von Kontributionen. Auch Musterungen mußten

gehalten werden, als gelegentlich der pfälzischen Kriege Ludwigs XIV. die Ritterschaft eine eigene Mannschaft aufstellte.

Umfangreich war die Tätigkeit der Kanzlei hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Zusammenhalts der Mitglieder, in der Regelung des Stipendienswesens, der Aufsicht über die Conduite der Mitglieder, in der Regelung von Testaments- und Vormundschaftssachen, die sowohl im Sinne der Erhaltung der Familien wie des ritterschaftlichen Güterbesitzes lagen. Dieser bereitete immer wieder dem Kanton Sorgen. Eine Visitation vom Ende des Dreißigjährigen Krieges hatte die Verödung und geringe Ertragskraft des in Ackerbau, Weinbau und Teichwirtschaft genutzten Gutsbesitzes erkennen lassen, und immer wieder klang die Sorge vor der Entfremdung von Gütern aus der ritterschaftlichen Steuer (Kollektation) auf (die sog. Avulsa).

Die Schwierigkeit, der Entfremdung (Alienierung) von Gütern entgegenzuwirken, bestand darin, daß die Exekution gegen Mitglieder vielfach nicht möglich war, evtl. auch von den dazwischen liegenden Reichsständen verhindert wurde. Deswegen mußte der Kanton bemüht sein, positiv durch Fürsorgemaßnahmen, evtl. auch durch Ankauf von Gütern in Konkursfällen den Zusammenhalt des Güterbesitzes sicherzustellen. Es ist fast erstaunlich, festzustellen, daß es im wesentlichen gelungen ist, nicht nur den Bestand der kollektablen Güter der Ritterschaft zu erhalten, sondern sogar gräfliche Familien (Schwarzenberg und Castell) zum Wiedereintritt unter die Mitglieder der Spätzeit zu bewegen.

An den Vortrag von Baron Bechtolsheim schloß sich eine Diskussion an, in der Fragen über die Zugehörigkeit einzelner Familien (Schwarzenberg, Castell, Hohenlohe) und die Probleme der Ahnenprobe und ihrer Folgen beantwortet wurden und Auskünfte über Literatur, über die Entstehungsgeschichte der Organisation der Reichsritterschaft, über die Zahl der ritterschaftlichen Untertanen (im Kanton Steigerwald 3333 Christen, 314 Juden), über die geographische Abgrenzung des Kantons, die Kirchenhoheits- und Paritätsfrage, die gerichtlichen Funktionen der Ritterschaft und die Herkunft der ritterschaftlichen Verwaltungsbeamten gegeben wurden.

Abends sprach Herr Oberstudienrat Dr. Erwin Riedenauer, München, über *Probleme des sozialen Aufstiegs bei der fränkischen Reichsritterschaft*.

Die Mitglieder der Reichsritterschaft hatten nicht nur Anteil an der Reichsunmittelbarkeit und den kaiserlichen Privilegien, die ihnen die Korporation vermittelte, sondern stellten daneben – und eigentlich primär – einen *persönlich-freundschaftlich-nachbarschaftlichen* Adelskreis dar, einen Ausschnitt aus der feudalen Gesellschaftsschichtung des Alten Reiches. Unter beiden Gesichtspunkten, dem rechtlichen und dem gesellschaftlichen, stellt die Aufnahme unter die Reichsritterschaft

einen *sozialen Aufstieg* dar, den man zunächst etwa als Zuwachs an Berechtigung und Anerkennung, an Rang, Ansehen und (weil wir uns noch in der mittelalterlichen Epoche der deutschen Verfassungsentwicklung befinden) herrschaftlicher Potenz definieren kann. In diesem Sinn kann sich ein sozialer Aufstieg weiterhin innerhalb der Reichsritterschaft und über sie hinaus in die Hochadelsschicht vollziehen.

Die Untersuchung dieses Aufstiegs ist eine sehr dringende, aber wegen des weithin noch unzugänglichen oder unerschlossenen Quellenmaterials auch sehr schwierige Aufgabe. Der vorgetragene erste Versuch muß sich deshalb bescheiden, nur vorläufige Hinweise zu bieten, und kann auch dies nur in einem Teilbereich der fränkischen Reichsritterschaft, nämlich den Kantonen *Gebürg*, *Rhön-Werra* und *Steigerwald*, tun.

Für den ersten Schritt, den *Aufstieg in die Ritterschaft*, stellen sich folgende *Fragen*: Wer waren diese Leute, woher kamen sie, aus welchen Gegenden, Dienstverhältnissen, Standesgruppen? Wieviele waren es, betrachtet nach einzelnen Epochen? Wie erreichten sie ihren Aufstieg, mit größeren oder kleineren Schwierigkeiten, auf Dauer oder nur vorübergehend? Welche Überlegungen erleichterten oder erschwerten ihren Aufstieg? Wie wirkte sich dieser auf Struktur und Selbstverständnis der Korporation aus?

Der Weg in die Reichsritterschaft führte ausschließlich über den freien Konsens der adeligen Gesellschaft in jenem landschaftlichen Bereich („Ort“, „Kanton“), in dem der Aspirant sich ansässig gemacht hatte oder machen wollte. Entsprechend Herkommen, Ritterordnung und Rezeptionsstatuten mußte ein neues Mitglied dreifach *qualifiziert* sein: 1. von seiner Familie her (Ahnensprobe), 2. von seiner Person her (adeliger Stand und Beruf, Loyalität zu Kaiser und Reich, Wirkungskreis), 3. vom Güterbesitz her (durch „considerable Rittergüter“ dem Kanton „realiter afficirt“). Je nach Lage des Einzelfalles und nach den Umständen im einzelnen Kanton konnte mangelhafte Qualifikation auf einem Gebiet durch besondere Meriten auf einem anderen Gebiet ausgeglichen werden. Dabei spielt die historische Entwicklung, von der ersten Organisation bis zum Ende der Reichsritterschaft, eine große Rolle.

Der daraus notwendig werdenden Einzelbetrachtung nach Zeit, Ort und Person sei eine *statistische Übersicht* vorangestellt: Die Gruppe derjenigen Familien, die nur vor der ritterschaftlichen Organisation auftreten oder nach der Eigenart der Quellen nicht zeitlich eingeordnet werden können (Gebürg 9, Rhön-Werra 40, Steigerwald 35) kann unberücksichtigt bleiben.

Der „Gründungsbestand“ der Zeit bis etwa 1600 umfaßt in Gebürg 109, bei Rhön-Werra 64, bei Steigerwald 27 Familien. Er braucht für unser Thema ebenfalls nicht näher untersucht zu werden, doch ist das Verhältnis zur Gesamtzahl der bis zum Ende des Reichs nachweisbaren immatrikulierten Familien aufschlußreich: Bei Gebürg kommen etwa 67% der insgesamt immatrikulierten Familien schon im 16. Jahrhundert vor,

bei Rhön-Werra etwa 39%, bei Steigerwald etwa 28%. Gebürg zeichnet sich also durch eine große Geschlossenheit und Kontinuität, Rhön-Werra und mehr noch Steigerwald durch eine hohe Zuwachsrate bzw. Fluktuation aus.

Im Verhältnis des 17. zum 18. Jahrhundert liegt der hauptsächliche Zuwachs bei Gebürg im 18. Jahrhundert (5 : 37) und zwar von Beginn bis kurz über die Mitte, bei Rhön-Werra ebenfalls, aber weit ausgeliener (36 : 57), bei Steigerwald im 17. Jahrhundert (47 : 29). Wenn nun die Neuzugänge von Kanton zu Kanton und von Zeit zu Zeit so stark differierten, müssen auch die Chancen für den Aufstieg bisher Außenstehender sehr ungleich gewesen sein.

Die Einzelbetrachtung stößt in der Zeit *bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges* auf mehrere Familien, die aus einer Art „gehobenem Landsassiat“ kommen: aus dem Vogtland ins Gebürg, aus der Buchenau zu Rhön und Werra. Ebenbürtiger Zuzug tritt vor allem bei Steigerwald stark in Erscheinung, und zwar zunächst aus der unmittelbaren Nachbarschaft: Rhön-Werra und Gebürg. Neuaufnahmen aus dem Bürger- oder Gelehrtenstand (die Geuder sind ein Sonderfall) sind nicht zu verzeichnen.

*Im folgenden Jahrhundert* gewinnt die Reichsritterschaft an rechtsrechtlicher Sicherung und Privilegierung, verliert dafür von ihrem „privat“ - genossenschaftlichen Charakter; durch Differenzierung der Mitgliedsrechte trägt sie dem Rechnung und ermöglicht zugleich den Zugang aus neuadeligen Schichten. Notwendig ist dies vor allem wegen der nachlassenden finanziellen Kraft vieler altadeliger Familien. Dennoch überwiegen noch reichsadelige Familien aus der Nachbarschaft und alte Familien aus dem Landadel. Neben sie tritt (vor allem bambergischer, daneben markgräflicher) Hofadel; auch erste Güterbesitzer treten auf, die ihren Adel erst „altern lassen“ müssen, ehe sie persönlich rezipiert werden. Sie dringen nur sehr selten in die Vorstandschaft ein; eine größere Zahl scheidet bereits nach kurzer Zeit wieder aus. Bereits im 17. Jahrhundert fällt auf, daß einflußreichen Männern in Hofdiensten und an Reichsgerichten der Aufstieg am wenigsten verwehrt, ja zum Teil angeboten wird. Im 18. Jahrhundert hält der Zuzug des Landadels an, worunter nun auch mehrere Familien begriffen sind, die nach Herkunft und Stand nur schwer zu definieren sind. Einige Familien lassen sich nach längerer Unterbrechung readmittieren. Immer deutlicher läßt sich greifen, welchen Nachdruck ein ererbtes oder erkauftes großes Gut dem Immatrikulationsgesuch geben kann: bei einigen Familien wird die Rezeption überraschend schnell bewilligt, wobei öfters der betreffende Kanton allein die Verantwortung übernehmen muß. Andererseits deutet sich auch bereits die Bereitschaft hochadeliger Familien an, durch Gütererwerb und persönliche Aufschwörung bei der Reichsritterschaft ihren Besitz und ihren altadeligen Stand unter besonderem kaiserlichem Schutz zu festigen.

Näherer Untersuchung bedarf noch das deutliche Nachlassen des Zustroms neuer Namen in der Zeit von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des Reiches. Vermutlich wirkten mehrere Faktoren zusammen, von denen nur einer hier besonders interessiert: die Rolle der im voraufgehenden halben Jahrhundert so lebhaft aufstrebenden neuadeligen und bürgerlichen Schichten. Hofamt und Gütererwerb waren weiterhin wichtigste Voraussetzungen zur Immatrikulation; dabei wichen in einzelnen Fällen Theorie und Praxis der Rezeption so stark voneinander ab, daß gerade gegenüber einigen fränkischen Kantonen der Vorwurf der Leichtfertigkeit erhoben wurde und die ritterschaftliche Korporation einer (überspitzt ausgedrückt) bloßen Interessen- oder Rechtlergemeinschaft bedrohlich nahe kam. Gerade gegen Ende des Jahrhunderts finden sich noch einige aufschlußreiche Fälle, wo auf hohe Chargen im Reich (Generalat und Justiz) und bei Fürstenhöfen, ja auch auf unmittelbare kaiserliche Empfehlung besondere Rücksicht genommen wurde. Neben dem auswärtigen Landadel, der bei absolut geringerer Zahl doch relativ noch einen beträchtlichen Teil der Neuaufnahmen stellte, trat auch außerdeutscher Adel in einigen Fällen in Erscheinung. War ursprünglich mit der Begüterung auch die volle Rezeption verbunden, ließ man später neuadelige Familien etwa eine Generation auf die persönliche Vollmitgliedschaft warten, so gelangten nun einige „Güterbesitzer“ gar nicht mehr zur Aufschwörung – neben anderen Beispielen, wo die Frage der Ebenbürtigkeit in sehr auffallender Weise übergangen wurde.

Gerade aus solchen Diskrepanzen und der beobachteten weitgehenden Differenzierung ergibt sich die Frage nach dem Status *innerhalb der Reichsritterschaft* und den Möglichkeiten, diesen zu verbessern. Der wichtigste Schritt war hier zunächst der Aufstieg vom Güterbesitzer zum *Vollmitglied* mit Sitz, Stimme und Wählbarkeit. Für einen Personalisten bedeutete die faktische Begüterung einen großen Zuwachs an Ansehen, noch mehr wenn er zu seinen inkorporierten Gütern auch Untertanen und entsprechende Gerichtsrechte erwerben konnte. Sicher war es auch nicht nebensächlich, *wieviele Mitglieder einer Familie* aufgeschworen waren, d. h. ob etwa ein Vater neben sich noch mehrere Söhne zur Aufschwörung bringen konnte. In der Praxis läßt sich in den untersuchten Kantonen jedoch nur eine Familie feststellen (Winkler v. M.), die in dieser Hinsicht neben die alten Familien trat.

Ein sehr erhebliches Aufstiegsindiz und -moment ist zweifellos das *Konkubium*, für dessen Untersuchung aber die Vorarbeiten noch zum größten Teil fehlen.

Der *Freiherrentitel* spielte für neuadelige Familien bei der Rezeption eine gewisse Rolle, verlieh aber einer bereits rezipierten oder gar altritterlichen Familie kein zusätzliches gesellschaftliches Gewicht. Dies gilt sogar weitgehend auch für den *Grafenstand*, vor allem in späterer Zeit.

Wie wichtig dagegen die Übernahme von *Vorstandämtern* war, läßt sich ohne weiteres aus folgender Zusammenstellung ablesen (in Klammern die Zahl der Familien, die zum „Gründungsbestand“ gehörten):

	G	RhW	St
Rhptm. usw.	14 (11)	18 (18)	10 (7)
nur Räte	6 (3)	8 (12)	7 (3)
nur Ausschüsse	— —	6 (3)	1 (0)

Zum weit überwiegenden Teil gingen also die Chargen, zumal die Hauptmannsstelle, an die jeweils ältesten Familien im Kanton! Ein Aufstieg in den „innersten Kreis“ der „maßgebenden“ Familien war also selten und sehr schwer. Er gelang nur solchen Männern, die persönlich über außerordentliche Qualitäten verfügten (z. B. Geuder, Kreß).

Zu den besonderen Vorzügen der Reichsritterschaft gehörte, daß ihre Mitglieder in den angesehensten deutschen Erz- und Hochstiftern zur *geistlichen Fürstenwürde* aufsteigen konnten. In seinen realen Konsequenzen kam dies zweifellos der ganzen Familie zugute; doch war diese Aufstiegsmöglichkeit ansonsten auf die Person und auf eine der drei Konfessionen im Reich beschränkt.

Dagegen konnte der *Grafentitel* im Regelfall für die gesamte Deszendenz, und zwar auch von protestantischen Familien, erworben werden. Dieser Weg führte (besonders später) relativ leicht, aber nicht sehr weit über die Standesgenossen hinaus. Etwas anderes war es, wenn es gelang, ihn weiter zu beschreiten, eine der Reichs- und Kreismatrikel einverlebte Herrschaft zu erwerben und damit in die *Reichs- und Kreisstandsschaft* aufzusteigen. Die Fälle, in denen dieser sehr entscheidende Schritt gelang, sind wenige und entsprechend wohlbekannt: Schwarzenberg, Wolfstein, Dernbach-Schönborn, Geyer, Giech, Rechberg, Kolbe. Soweit dabei in den ritterschaftlichen Güter- und Steuerfundus eingegriffen wurde, war dieser Aufstieg nur unter massiver kaiserlicher Protektion möglich.

In aller Regel endete jedoch hier der Aufstieg mit Hilfe der fränkischen Reichsritterschaft, durch sie und über sie hinaus. Ein sehr vielschichtiges Problem – auch darum gut fränkisch und gut „reichisch“.

#### Neuzugänge Ende 16. Jahrhundert

**Gebürg** : Brand, Löschwitz, Würzburg; außerdem vorübergehend Berg, Bering, Bernlohe, Eyb, Lynar, Minkwitz, Plankenberg, Rotschütz, Thinheim, Thun, Witzleben.

**Rhön-Werra** : Geysو, Völkershausen.

**Steigerwald** : Bechtolsheim.

## Erstes Drittel 17. Jahrhundert

Gebürg : Geuder, Varell.

Rhön-Werra : Karspach, Lautter, Stein zum Altenstein.

Steigerwald : Bibra, Echter, Egloffstein, Erthal, Grumbach, Heinach, Heußlein, Jaxtheim, Münster, Pappenheim, Pölnitz, Redwitz, Rotschütz, Schenk v. Stauffenberg, Steina(u), Thüna ; außerdem vorübergehend Dachröden, Laihsheim.

## Nach dem 30jährigen Krieg

Gebürg : Tucher.

Rhön-Werra : Bechtolsheim, Bernstein, Buttlar, Heußlein, Kottwitz, Franckenstein, Fronhofen, Geismar, Guttenberg, Peterswald, Riedesel, Wolfskeel ; außerdem vorübergehend Burghausen, Gündrode.

Steigerwald : Buttlar, Franckenstein, Jöbstelsberg, Marschalk v. Ebnet, Schmidt, Schönborn, Truchseß, Wolff v. Wolffsthal ; außerdem vorübergehend Adelshofen, Bronsart, Ebermann, Haberkorn, Muffel, Schefer, Wechmar, Weiden, Wildenstein, Zollner gen. Brand.

## Ende 17. Jahrhundert

Gebürg : --- ; vorübergehend Rußwurm (?).

Rhön-Werra : Berlichingen, Bobenhausen, Bose, Dalberg, Erffa, Grappendorf, Lehrbach, Oepp, Rosenbach, Wildungen ; außerdem vorübergehend Cleßheim Hatzfeld, Schelm v. Berg, Schrimpf v. Berg, Waldenstein, Wangenheim, Weibenum.

Steigerwald : Camerari, Marschall v. Waltershausen, Schlammersdorf, Schrottenberg, Stadion, Voit v. Rieneck ; außerdem vorübergehend Dankelmann, Dernbach, Lautter, Schuhmann.

## Anfang 18. Jahrhundert

Gebürg : Bünau, Grün, Heußlein, Lindenfels, Lochner, Schlammersdorf, Schönfeld, Tanner, Tucher, Varell, Voit v. Rieneck.

Rhön-Werra : Behaim, Breidenbach gen. Breidenstein, Brink, Callenberg, Degenfeld, Dernbach, Iltzen, Ingelheim, Kötschau, Langenschwarz, Meisenbug, Schütz, Sickingen, Singer, Schleifraß, Truchseß v. W., Wolzogen, Zobel, Zweifel ; außerdem vorübergehend Bronsart, Buchholz, Echter, Eichelberg, Hebenhausen, Kottlinski, Metsch, Rapp, Schad, Schäuroth, Schletten, Schriebersdorf, Tastungen, Thumbshirn, Uldrickheim (?), Zink (?).

Steigerwald : Danngriß ; außerdem vorübergehend Lechner.

## Nach 1720

Gebürg : Artner, Bibra, Brockdorff, Geilsdorff, Hüls, Imhof, Karg, Löschwitz, Pölnitz, Schenk v. St., Stein zu Nord- und Ostheim, Welser.

Rhön-Werra : Borié, Müller zu Lengsfeld, Schönfeld.

Steigerwald : Bernegger, Seefried, Winckler.

## Nach der Jahrhundertmitte

**Gebürg** : Aichinger, Beulwitz, Schirnding, Schönborn, Seckendorff, Welser, Zedtwitz ; außerdem vorübergehend Drachsdorf, Göler, Schönbeck, Speßhardt.

**Rhön-Werra** : Habermann, Gleichen-Rußwurm, Quadt, Seefried ; außerdem vorübergehend Hettersdorf, Kempinsky, Lutter, Vogelius, Witzleben.

**Steigerwald** : Meyern, Seefried ; außerdem vorübergehend Eichler v. A., Furtenbach, Oberländer, Rumrodt.

## Nach 1770

**Gebürg** : Brand, Horneck, Seefried, Seinsheim, Tettau.

**Rhön-Werra** : Drachsdorf, Heringen, Soyecourt, Würtzburg.

**Steigerwald** : Castell, Habermann, Holzschuher, Roman, Schwarzenberg, Wölckern.

## Ende 18. Jahrhundert

**Gebürg** : - - -

**Rhön-Werra** : Castell, Fahnenberg, Kalb.

**Steigerwald** : Heinrichen, Kalb ; außerdem vorübergehend Bruggen, Horschelt.

## 1801 – 1806

**Gebürg** : Bauer, Behaim, Heinrichen, Meyern, Stiebar, Wallenfels, Wildenstein, Zollner v. Brand ; außerdem vorübergehend Frank, Leidendorf, Senftenberg, Soden.

**Rhön-Werra** : Frohberg (?), Lochner, ZuRhein (?) ; außerdem vorübergehend Schenk v. Warmsdorf, Soden, Steghorn.

**Steigerwald** : Guttenberg, Soden ; außerdem vorübergehend Ingelheim.

Der Vortrag löste eine Diskussion aus, in der der Aufstieg einzelner Familien (Wolf von Wolfsthal, Rußwurm, Kreßer) oder ihr Eintritt in die Reichsritterschaft (Lindenfels, Senftenberg) besprochen wurde. Es wurde erwähnt, daß die Beziehungen zur kath. Kirche eine Förderung des sozialen Aufstiegs bedeuten konnten. Unbeantwortet blieb die Frage nach der ikonographischen Bedeutung von Löwe und Hund auf Grabdenkmälern, und angezweifelt wurde, ob die Annahme von Chargen in der reichsritterschaftlichen Verwaltung einen sozialen Aufstieg bedeutet habe. Lebhaft wurde auch die Frage des Verhältnisses von Reichsritterschaft und landsässiger Ritterschaft wie die Frage der Funktion von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit besprochen.

Am Sonntag, 15. Oktober, sprach Herr Oberarchivrat Dr. Gerhard Hirschmann über

*Fortleben reichsstädtischen Bewußtseins in Franken nach 1806.*

Die Beantwortung der Frage nach einem Fortleben reichsstädtischen Bewußtseins in Franken nach 1806 wird maßgeblich bestimmt von dem Faktor der Zeit. In den ersten 30 Jahren der Zugehörigkeit der ehemaligen Reichsstädte zum Königreich Bayern war bei deren Einwohnern noch ein unmittelbares eigenes Bewußtsein davon wach, daß ihre Stadt Reichsstadt gewesen ist. Dieser erste Zeitraum wurde abgelöst von dem bis zur Gegenwart reichenden Zeitabschnitt, in dem keine eigene Erinnerung unter der Bevölkerung mehr vorhanden war, ein entsprechendes Bewußtsein also nur noch mittelbar wirksam werden konnte.

Auf die historische Bewußtseinssituation wirkt sich auch die unterschiedliche Größe der Städte aus. In ehemaligen Reichsstädten, die im 19. Jahrhundert nur gering gewachsen sind, blieb in der Einwohnerschaft ein wohl ausgeprägteres Bewußtsein von der besonderen historischen Vergangenheit ihrer Stadt erhalten als z. B. in Schweinfurt oder gar in Nürnberg. In der Gegenwart dürfte bei der Masse der Bevölkerung der letztgenannten Städte ein solches historisches Bewußtsein nicht mehr vorhanden sein, während es in den Städten Dinkelsbühl, Rothenburg und Windsheim in dieser Beziehung etwas anders aussehen dürfte. Im Gegensatz zu dieser für die große Zahl der Stadtbevölkerung und für die Gegenwart geltenden negativen Aussage über ein Fortleben reichsstädtischen Bewußtseins sind für die frühere Zeit und für kleine Teile der Einwohnerschaft, die jedoch deren geistig und politisch aktive Schicht repräsentieren, positive Belege beizubringen.

So ist zuerst daran zu erinnern, daß das „reichische“ Bewußtsein, das in den Reichsstädten über Jahrhunderte hinweg lebendig gewesen war, auch 1806 weiterwirkte. Allerdings wandelte es sich im Laufe des 19. Jahrhunderts und wandte sich jeweils den politischen Kräften zu, welche die Idee des Reiches repräsentierten. Sah man in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts in Erinnerung an den kaiserlichen Stadtherrn das Reich noch im Kaiserreich Österreich fortleben, so lagen 1848 die Sympathien bei der Frankfurter Nationalversammlung und ihren Versuchen, das Reich wieder zu beleben, und seit 1871 wandte sich dieses reichische Interesse Preußen zu, in dessen Politik man nun die Erfüllung der Reichsidee sah.

Eine besondere Nachwirkung reichsstädtischen Bewußtseins ist im Nürnberger Patriziat nachzuweisen, das in der Stadt auch nach seiner politischen Entmachtung in verschiedener Beziehung „präsent“ blieb. Hier gab es nach 1806 noch 25 Familien des „Stadtadels“, die in den Jahren 1809–1824 sämtlich in die bayerische Adelsmatrikel aufgenommen wurden. In der Stadtverwaltung waren auch im 19. Jahrhundert

immer wieder Angehörige dieser ehemaligen Patrizierfamilien als Matrikularräte tätig. Von 1867 – 1891 war aus ihrem Kreis Otto Frhr. von Stromer sogar 1. Bürgermeister der werdenden Großstadt. Bis zum Jahre 1848 hatten die ehemaligen Patrizier, nunmehr als sog. adelige Güterbesitzer, noch gutsherrliche und zum Teil auch beschränkte gerichtsherrliche Funktionen inne. Daneben spielten sie im kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt, so bei der Gründung des Germanischen Nationalmuseums und im Pegnesischen Blumenorden, eine beachtenswerte Rolle.

Während im Vergleich zum Nürnberger Patriziat in den kleineren fränkischen Reichsstädten die ehemals dem Rat angehörigen Familien nach 1806 kaum mehr hervortraten und nur ganz wenige von ihnen den bayerischen Adel erhielten, entwickelte sich in diesen Städten, vor allem in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, angeregt vom wachsenden historischen Interesse und der Entdeckung des Kulturwertes des alten Stadtbildes mit Befestigung, Rathäusern und Kirchen, eine gewisse Art von neuem reichsstädtischen Bewußtsein und eine Traditionspflege in restaurativer Form. Eine wichtige Rolle spielten bei dieser Entwicklung die historischen Vereine, die um diese Zeit gegründet wurden, und die historischen Festspiele, die damals in Aufnahme kamen.

Daneben kann noch auf einige Einzeltatsachen hingewiesen werden, an denen reichsstädtisches Bewußtsein sich immer wieder manifestieren kann. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang das aus den kirchlichen Verhältnissen der Reichsstädte erwachsene Vorrecht, daß in den ehemaligen Reichsstädten bei der Besetzung der evangelischen Pfarrstellen die Kirchenvorstände bis zum heutigen Tage ein Präsentationsrecht ausüben, während im übrigen Land die Pfarrstellen durch den Landeskirchenrat besetzt werden.

Auf ganz anderer Ebene liegend sind zu erwähnen die Wälder der ehemaligen Reichsstädte. Mit Ausnahme von Nürnberg, dessen umfangreicher Reichswald in das Eigentum des bayerischen Staates überging, besitzen die Reichsstädte bis heute mehr oder weniger große Stadtwälder, die meist durch eigene städtische Forstämter verwaltet werden. In Nürnberg wird man sich des verlorenen Reichtums immer wieder schmerzlich bewußt, während man sich in den anderen Städten bis heute über den wertvollen Besitz aus der Reichsstadtzeit freuen kann.

Hinzuweisen ist auch auf die Stadtwappen, die bis zur Gegenwart eine Erinnerung an die frühere Zugehörigkeit zu Kaiser und Reich lebendig halten, wenn man an den Reichsadler denkt, der in der Mehrzahl von ihnen enthalten ist.

In jüngster Zeit führte man in Rothenburg und in Weißenburg den ehemaligen Reichsstadtstatus ins Feld, als es galt, die Kreisunmittelbarkeit, die diesen Städten 1940 genommen worden war, wieder zu erlangen. 1948/49 wurde dieser frühere Zustand wieder hergestellt.

Und auch für das „reichische“ Bewußtsein kann aus der nahen Vergangenheit ein Beweis beigebracht werden, nämlich die Rede, in der Oberbürgermeister Dr. Ziebill ein Bekenntnis Nürnbergs zum Reich ablegte, als sich 1949 in München separatistische Bestrebungen bemerkbar zu machen schienen. Ein Jahr später hat er noch einmal in sehr präziser Form ausgesprochen, was der Rat der Stadt damals empfand: „Nürnberg gehört seit mehr als 140 Jahren zu Bayern, und unsere Interessen sind von denen dieses Landes nicht zu trennen. Nachdem aber Nürnberg außerdem seit 900 Jahren eine freie deutsche Stadt war, wird hier die Treue zum gesamten Deutschland niemals erlöschen.“

Zusammenfassend läßt sich die im Thema des Referats gestellte Frage etwa folgendermaßen beantworten: Ein reichsstädtisches Bewußtsein ist in den ehemaligen fränkischen Reichsstädten auch nach 1806 wachgeblieben, allerdings – was Zeit und Ort anbelangt – von sehr unterschiedlicher Art und Stärke. In vieler Beziehung ist es wohl besser, nur von einer reichsstädtischen Erinnerung zu sprechen. Auch beschränkt sich dieses Bewußtsein oder diese Erinnerung heute meist nur auf einen sehr kleinen Teil der Stadtbevölkerung. Da dieser Teil jedoch gerade die geistig regen, damit geschichtsbewußten und politisch führenden Bürger umfaßt, wird dieses Bewußtsein doch immer wieder auch einer größeren Öffentlichkeit kundgemacht und damit lebendig erhalten.

*Baron Bechtolsheim* vermittelte anschließend persönliche Eindrücke von der *Entwicklung des reichsritterschaftlichen Selbstverständnisses von 1806 bis zur Gegenwart*. Die Integration der Reichsritterschaft in den landesherrlichen Untertanenverband dürfte seit 1848 als abgeschlossen zu betrachten sein. Es fragt sich daher, was aus der „Konkursmasse“ der Reichsritterschaft sich als lebensfähig erwiesen hat.

Das war einmal das gesellschaftliche Leben auf privater Basis, das natürlich der Gefahr der Cliquenbildung ausgesetzt war, andererseits aber schon vor 1806 einen langsamem Verfall erfuhr. Es konzentrierte sich vor allem auf Würzburg und Bamberg, wo der Adel noch seine Höfe besaß. Bis zur Gegenwart spielt der jährliche Adelsball im Januar in den „Drei Kronen“ in Bamberg eine Rolle, aber deutlich zeigt sich eine Verlagerung des gesellschaftlichen Mittelpunktes nach München, wo die „Franken“ wegen ihres reichsritterschaftlichen Selbstbewußtseins noch im 19. Jahrhundert einem gewissen Mißtrauen begegneten.

Das reichsritterschaftliche Bewußtsein ist weiter durch die Dezimierung des Personenkreises geschädigt, zumal eine Reihe von Familien (Voit von Rieneck, Erthal, Münster, Marschalk von Ostheim) ausstarben. Auch das Konnubium in diesem „Heiratskreis“ wird immer mehr durchbrochen. Herrschten im 19. Jahrhundert durchaus noch die Vorstellungen des Ebenbürtigkeitsprinzips und der sozialen Abwertung der „Mißheirat“, so kommen jetzt immer häufiger „offene Eheschließungen“ vor, besonders bei den Familien, die aus dem fränkischen Bereich in die Groß-

stadt abwandern. Als eine gewisse Reaktion ist die Rückbesinnung auf die berufliche Aufgabe als Landwirt zu bewerten. Viele Familien (wie die des Vortragenden, die früher 2 1/2 Jahrhunderte lang die Äcker verpachtet hatte) gehen wieder zur Selbstbewirtschaftung der Güter über.

Ein weiteres Element ist das Zurücktreten des Anti-affektes gegen die anfänglich schroffen Methoden Bayerns gegenüber der Reichsritterschaft. Wie weit die Angleichung an die neuen Verhältnisse z. B. durch den Eintritt in den bayerischen Verwaltungsdienst (etwa als Bezirksamtmänner) sich beschleunigte, wäre reizvoll zu untersuchen. Tatsache ist das früher mögliche Ausweichen vieler Söhne der ehemaligen Reichsritterschaft in den österreichischen Militärdienst oder der Dienst bei den Bamberger Ulanen.

Für die Gegenwart muß auf das Generationsproblem hingewiesen werden. Dem Vortragenden stehen Persönlichkeiten wie Georg Franckenstein, Hans Fuchs von Bimbach oder Kurt von Seckendorf als Vertreter des alten reichsritterschaftlichen Lebensstils vor Augen. Er ist überzeugt, daß dieser auch einen Karl Theodor von Guttenberg oder Baron Leonrod in ihrer Haltung mitgeprägt hat. Aber vielfach ist das Umsetzen dieser Tradition in ein wissenschaftlich objektivierendes Interesse zu beobachten, das uns z. B. in Person und Werk des Professors Erich Freiherrn von Gutenberg begegnet, aber auch schon im vorigen Jahrhundert bei Julius von Rotenhan und Roth von Schreckenstein auftrat. Hinzu kommt die soziale Nivellierung in der modernen Gesellschaft, die naturgemäß in den Städten stärker vorangeschritten ist als in den Dörfern, wo noch heute der junge Adelssohn im Dorf als „Herr“ betrachtet wird.

Das langsame Zurücktreten des reichsritterschaftlichen Bewußtseins wird bei den bodenständigen Familien gehemmt, wo Schloß, Rittergut, Amtshaus, Ahngalerie, Archiv und Schloßbibliothek eine bestimmte Atmosphäre schaffen und einen traditionellen Lebensstil bewahren helfen. Die Nachkommen der früheren Reichsritterschaft stehen vor dem Problem, bei der Erziehung der Kinder die rechte Synthese zu finden zwischen den beiden Aufgaben, die Tradition zu wahren und den Zugang zum lebendigen Heute zu eröffnen.

Die Schlußaussprache war sehr stark von den in den beiden letzten Vorträgen gebotenen Fragestellungen beherrscht. Es wurde gefragt, wie weit sich Reichsstadt- und Reichsritterschaftsbewußtsein gewandelt haben zu liberalem Nationalstaatsdenken und Liberalismus. Wie weit erfolgte z. B. in Nürnberg eine Umwandlung des Reichsstadtbewußtseins in romantisch historisierende Vorstellungen von Nürnberg als einem Zentrum altdeutscher Kunst? Wie weit war Wiederbelebung des historischen Bewußtseins bestimmt von einer Oppositionshaltung, von der Sorge der Provinzialisierung, wie weit lag und liegt echte Tradition oder künstliche Restauration vor, wie verträgt sich Tradition mit Evolution? Der Verlust

reichsstädtischen Bewußtseins wurde mit dem Wandel der Bevölkerungsstruktur erklärt, für die Nivellierung auch der Traditionsinhalte die Umbildung der Eliteschichten verantwortlich gemacht. Schließlich wurden die Probleme der Pflege der geschichtlichen Erinnerung und Tradition in der Schule angesprochen.

Für die Referenten und Diskussionsbeiträge konnte lebhafte, aufrichtiger Dank ausgesprochen werden, den der Bundesgeschäftsführer, Herr Reichert, auch durch Dankesworte an den Leiter des Seminars, an den Hausherrn, Herrn Haufe, und seinen Mitarbeiter, Herrn Pohl, aber auch für finanzielle Hilfe an das Gesamtdeutsche Ministerium ergänzte.

Dieser Bericht konnte auf Grund der dankenswerterweise von den Referenten zur Verfügung gestellten Exzerpte und des Tonbandes erstellt werden.

*Erlangen-Nürnberg*

*Gerhard Pfeiffer*